

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen
A. Arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière

Titel und Ingress, Art. 1, 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfs

99 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk
B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite

Titel und Ingress, Ziff. I, II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfs

115 Stimmen
(Einstimmigkeit)**Abschreibung – Classement****Antrag des Bundesrates**

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

*Proposition du Conseil fédéral*Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz**Radio et télévision. Loi****Differenzen – Divergences**

Siehe Jahrgang 1989, Seite 1660 – Voir année 1989, page 1660

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1990

Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1990

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

die auch privates Fernsehen ermöglicht, zugestimmt. Es bestehen nur noch einige wenige, aber zum Teil gewichtige Differenzen.

Eine Differenz, die sich in verschiedenen Artikeln niederschlägt, ist auf einen Gerichtsentscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurückzuführen. Dazu muss ich ganz kurz eine Erklärung abgeben, weil es bereits Artikel 1 betrifft: Die Firma Autronic vertreibt Parabolantennen und wollte an der Fera 82 ein Fernsehprogramm aus der Sowjetunion zeigen. Das wurde abgelehnt, weil es mit einem Fernmeldesatelliten übertragen werden sollte und weil die PTT sagten, dass die Postverwaltung der Sowjetunion keine Bewilligung dazu gegeben habe. Die Autronic schöpfte nachher sämtliche Rechtsmittel aus und ging bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, indem sie sich auf Artikel 10 der Informationsfreiheit berief. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab der Autronic recht.

Das hat zur Folge, dass es in Zukunft keine Rolle spielt, wie eine Sendung übertragen wird, ob mittelbar oder unmittelbar, über Fernmeldesatelliten oder auf eine andere Weise. Wichtig ist nur noch, ob das Programm, das ausgestrahlt wird, für die Öffentlichkeit gedacht ist, ob es also für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Daraus ergeben sich Änderungen. Sie wurden von der Verwaltung ausgearbeitet und im Ständerat von Josi Meier eingefügt, und alle wurden angenommen. Wenn wir Artikel 1 ändern – das ist eine technische Frage –, dann ergeben sich auch Änderungen für die Artikel 2, 39, 43, 52 und 57.

Ich beantrage Ihnen, dass wir bei all diesen Artikeln, soweit es den Autronic-Entscheid betrifft, keine Diskussion mehr führen, sondern dass wir das einfach übernehmen.

M. Frey Claude, rapporteur: Avant d'examiner les points de divergence entre les conseils, nous voulons donner deux informations: tout d'abord, l'adoption de la Convention du Conseil de l'Europe du 5 mai 1989 sur la télévision transfrontière implique une adaptation de notre projet de loi aux articles 18 concernant le parrainage et 48 relatif à la restriction de la transmission. D'autre part, un arrêt de la Cour européenne de justice du 22 mai 1990, Autronic AG contre Confédération suisse, précise que la liberté de réception des programmes l'emporte sur les moyens de transmission – satellites de télécommunication par exemple. Cet arrêt a nécessité des modifications aux articles 1, 2, 39, 43, 52 et 57 du projet de loi que nous examinons ici.

Enfin, nous pouvons observer que, d'une manière générale, le Conseil des Etats s'est rallié aux propositions de notre conseil. Deux divergences essentielles subsistent toutefois. La première concerne l'article 17 qui traite de la publicité: le Conseil des Etats va plus loin que la version du Conseil national dans la mesure où il admet l'interruption d'émissions par de la publicité. La seconde divergence concerne la surveillance des programmes, articles 56 et suivants: le Conseil des Etats entend élargir notamment l'organe de médiation à l'ensemble des diffuseurs. Nous y reviendrons dans l'examen de la loi article par article.

Art. 1, 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Der Ständerat hat im grossen und ganzen die vom Nationalrat beschlossenen Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes übernommen. Insbesondere hat er dem Artikel 31, also der Vertragslösung,

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: In Artikel 3 hat der Ständerat «Ziele» durch «Auftrag» ersetzt. Er möchte damit einfach sagen, dass der Auftrag umfassend ist. In Absatz 1 wurden in Buchstabe a vor «Information» noch das Wort «alle meine» sowie ein Buchstabe d eingefügt. Es ergeben sich aber keine inhaltlich wichtigen Änderungen.

Wir bitten, dem zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Bei Artikel 4 beantragen wir Ihnen Festhalten, weil es sich um einen Irrtum des Präsidenten der ständerätlichen Kommission handelt. Er hat das Wort «Ansichten» durch «Meinungen» ersetzt, weil er glaubte, dass es in der Verfassung so hiesse. Er hat sich aber getäuscht, denn dort wird von «Ansichten» gesprochen und nicht von «Meinungen». Wir glauben, wir sollten beim Verfassungstext bleiben. Der Ständerat ist sicher einverstanden, weil er eigentlich wollte, dass man von den Worten des Verfassungstextes ausgeht.

Wir beantragen also Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 3 Bst. c

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 6 al. 3 let. c

Proposition de la commission

Maintenir

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Wir beantragen Ihnen, an Buchstabe c festzuhalten. Wir hatten in der Nationalratskommission seinerzeit bei diesem Artikel schon homörische Diskussionen, weil einige Mitglieder – das war nachher eine Mehrheit – davon ausgingen, dass wir kein Behördenfernsehen wollen, dass aber die Konzessionsbehörde in dringenden Fällen ein Recht auf behördliche Erklärungen haben solle. Der Ständerat geht nun aber sehr weit, indem er bei Absatz 3 Buchstabe c sagt, dass man nicht nur solche Erklärungen verbreiten, sondern generell einer Behörde angemessenen Raum für Aeußerungen einräumen sollte. Alle Behörden könnten sich quasi darauf berufen, dass sie Sendezeit im Fernsehen wollen, um ihre Meinungen darzulegen. Für die nationalrätliche Kommission riecht das schon sehr nach Staatsfernsehen. Wir möchten nicht so weit gehen, sondern beim ursprünglichen Text des Bundesrates bleiben.

M. Frey Claude, rapporteur: A l'article 6, alinéa 3, lettre c, la commission unanime vous propose de maintenir notre version. En effet, le Conseil des Etats va plus loin que notre conseil en proposant que non seulement le diffuseur soit tenu de transmettre, sur ordre de l'autorité concédante, des déclarations officielles, mais encore qu'il doive accorder à une autorité un temps d'émission approprié pour s'exprimer.

Première observation: de toute façon, version du Conseil national ou version du Conseil des Etats, ce temps d'antenne ne serait accordé que dans des cas tout à fait exceptionnels. On cite l'exemple de Tchernobyl ou de la Schweizerhalle. La commission du Conseil national estime à l'unanimité que la version du Conseil des Etats va trop loin. On fait un pas vers la télévision d'Etat et c'est un pas de trop.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1, 15 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8 al. 1, 15 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Bär, Frey Claude, Longet, Müller-Aargau, Salvioni, Stamm, Stappung)

Festhalten

Art. 17 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Leuenberger-Soleure, Bär, Frey Claude, Longet, Müller-Argovie, Salvioni, Stamm, Stappung)

Maintenir

Leuenberger-Solothurn, Sprecher der Minderheit: Das ist einer der ersten Punkte, über die wir heute lebhaft streiten müssen. Es geht darum, ob Sendungen, die länger als 90 Minuten dauern, durch Werbung einmal unterbrochen werden dürfen. Sie wissen: Im bisher geltenden Recht galt ein striktes Verbot, Sendungen mit Werbung zu unterbrechen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft dieses bisherige Recht weitergeführt, weil er gefunden hat, das sei ein wesentlicher Grundsatz schweizerischer Programmausstrahlung.

In der nationalrätlichen Kommission hat dann Herr Paul Wyss darauf hingewiesen, dass dieser bisherige Grundsatz vielleicht etwas zu starr sei, und hat eine Lockerung vorgeschlagen, die dann zum Beschluss des Nationalrates geführt hat, der formuliert, «in sich geschlossene Sendungen bzw. Sendeteile dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden». Ich halte diese Lösung des Nationalrates heute für gut, praktikabel und sinnvoll. Dass nun aber der Ständerat hingegangen ist und die Unterbrechung von längeren Sendungen vorsieht, das halte ich – zusammen mit der Ständerätin Josi Meier – für einen kulturpolitischen Sündenfall. Ich möchte Ihnen daher namens der Minderheit dringend beantragen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Das heisst im Klartext, der Lösung, die uns Herr Paul Wyss damals vorgeschlagen hat, hier den Vorzug zu geben vor der ständerätlichen Lösung.

Einige werden zwar sagen, diese Bestimmung habe blosse geringe Bedeutung, weil es ja in den heutigen Fernsehprogrammen nur noch recht wenige Sendungen gebe, die über 90 Minuten dauern. Ich habe mir eine Programmzeitschrift von dieser Woche angeschaut und habe gesehen, dass auf den drei schweizerischen Fernsehkanälen insgesamt 19 Sendungen ausgestrahlt werden, die länger als 90 Minuten dauern. Und diese 19 Fernsehsendungen sind praktisch ausschliesslich Spielfilme.

Die Diskussion, die wir hier zu pflegen haben, ist im wesentlichen die: Sollen denn Spielfilme durch Werbung unterbrochen werden können? Ich sage hier ganz klar nein. Sie würden ja wohl auch nicht Hand bieten dazu, dass man eine Plastik zersägt, den einen Teil vor dem Haus aufstellt und den anderen Teil hinter dem Haus aufstellt, damit die Leute inzwischen noch Zvieri oder Znuni nehmen können.

Sie können ja meinetwegen – wenn Ihnen das etwas hilft – die «Neue Zürcher Zeitung» nehmen, die jeden Tag auf Ihren Tischen aufliegt, und sich mal die Frage stellen, weshalb denn wohl auf der Frontseite dieser «Neuen Zürcher Zeitung» keine Inserate sind. Falls Sie nicht wissen, weshalb, können Sie bei Herrn Kurt Müller nachfragen, er wird Ihnen liebenvoll und vortrefflich mit guten Argumenten begründen, weshalb auf die Frontseite der «NZZ» keine Inserate gehören. Wenn Sie diese Argumentation kennen, dann wird es Ihnen nicht schwerfallen, sofort zu erkennen, warum es wichtig ist, dass man län-

gere Fernsehsendungen nicht durch Werbung unterbrechen soll.

Einige werden nun sagen, es gebe das europäische Uebereinkommen, dem wir soeben stillschweigend zugestimmt haben. Sie werden sogar zitieren, dass dort die Normen noch viel tiefer liegen, als sie der Ständerat hier mit seinen 90 Minuten möchte. Ich würde Ihnen sagen: Das ist absolut in Ordnung, das trifft auch zu. Aber das heisst doch nicht, dass wir in allen Bereichen auf europäische Mindestnormen zurücksinken müssen. Wenn Europa sich auf luxemburgisches Fernsehniveau begibt, heisst das für die Schweiz nicht, dass sie blindlings hinterherrennen muss. Das Nichtunterbrechen von Sendungen könnte sogar – deshalb habe ich vorher die «NZZ» mit ihrer Frontseite zitiert – zu einem Markenzeichen eines Senders werden. Es wäre ja möglich, dass eines Tages, wenn die Menschen es langsam satt haben, immer wieder unterbrochene Sendungen anschauen zu müssen, sie sich darauf besinnen, dass es irgendwo in der kleinen Schweiz noch Sender gibt, die absolut nicht unterbrechen. Es könnte also zu einem Markenzeichen werden.

Wir wollen uns aber daran erinnern, dass wir in diesem Gesetz und im übrigen auch in der erteilten Konzession – und das wird wohl so bleiben – von einem Kulturauftrag sprechen. Wir können aber doch nicht diesen Kulturauftrag ernst nehmen und im gleichen Gesetz, das diesen Kulturauftrag umschreibt, daran gehen, Spielfilme zu unterbrechen. Ich will damit in keiner Weise behauptet haben, dass alle langen Spielfilme kulturelle Werke erster Güte sind. Aber es gibt lange Spielfilme, die als kulturelle Werke anzusprechen sind, und solche – wie ich am Beispiel der zersägten Plastik ausgeführt habe – zerstückelt man nicht.

Es gibt aber noch ein anderes Argument. Das ist das zentrale, finde ich. Das zentrale Argument ist doch das finanzielle. Man hat heute nicht nur in der Schweiz, sondern bei praktisch allen Fernsehanstalten gewisse Finanzprobleme. Das wird dazu führen, dass man in einer bestimmten konjunkturellen Situation sich daran erinnern wird, dass man zu besten Sendezeiten vielleicht noch etwas Werbung akquirieren könnte, um sie in bestehende Sendungen zu integrieren. Es wird dazu führen, dass man sich eines Tages daran erinnert, dass man zwar hier ein Gesetz geschaffen hat, das 90-Minuten-Sendungen einmal unterbrechen lässt; aber man wird sich dann daran erinnern, dass Gesetze eben abgeändert werden können, und man wird sagen, man könnte beispielsweise auf 45 Minuten gehen. So wird man immer tiefer gehen und das immer mit Finanznöten begründen.

Es wird sogar dazu kommen, dass eines Tages unsere inländischen Fernsehanstalten bei den Bundesbehörden antreten werden – wenn wir das im Gesetz nicht klar verbieten – und immer kleinere, immer kürzere Unterbrechungsintervalle interpretieren. Ich würde soweit gehen und sagen, der Bundesrat beschleunige diese Entwicklung natürlich noch, wenn er bei seinem letzten Gebührenentscheid etwas süffisant feststellt, die SRG müsse halt danach trachten, das Werbevolumen voll auszuschöpfen.

Damit ist dieser Mechanismus bereits in Betrieb gesetzt, und dieser Mechanismus – ich wiederhole es – würde, wenn Sie dem Ständerat folgen, dazu führen, dass man innerhalb weniger Jahre dieses Werbeverbot für 90-Minuten-Sendungen ändert und auf 45 Minuten und später, wenn das europäisch möglich wäre, sogar noch mehr reduziert.

Ich bitte Sie also ganz dringend, den Kulturauftrag ernst zu nehmen. Ich bitte Sie ebenso dringend, die Finanzargumentation nicht zu übersehen und zur Kenntnis zu nehmen, dass wir, wenn wir heute beginnen, Sendeunterbrechungen zu erlauben, damit eine Entwicklung einleiten, die nie mehr rückgängig gemacht werden kann. Wir leiten eine Entwicklung ein, die schlussendlich dazu führt, dass man aus Fernsehsendungen praktisch «Häckerlig» macht. Solches will in diesem Saale und in diesem Lande niemand.

Ich bitte Sie dringend, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

M. Borel: Interrompre par un bloc publicitaire la retransmission d'un film, d'une pièce de théâtre, d'un opéra, d'un récital de musique classique ou de variétés, diminue de manière im-

portante la qualité de l'émission. Il est difficile de prétendre le contraire et la question posée est la suivante: devons-nous accepter ces interruptions comme un mal nécessaire? Je réponds au nom du groupe socialiste: non.

Nous connaissons l'avis des milieux artistiques. Ils y sont très clairement opposés et ceci bien au-delà de nos frontières. Comme ce sont surtout les auteurs de films qui sont concernés, il est logique que ce soit eux qui se soient le plus exprimés à ce sujet. Vous avez tous reçu de la correspondance de la part d'auteurs suisses, mais les grands noms du cinéma mondial, Fellini en tête, se sont tous exprimés dans le même sens.

Dans le domaine de la télévision, nous sommes en forte concurrence avec l'étranger, comme nous le sommes en matière économique. Quelle est la réponse de l'économie à cette concurrence? Elle ne copie pas l'étranger, elle améliore la qualité de ses produits. Certaines chaînes étrangères coupent leurs émissions par de la pub. Ce n'est pas une raison pour les imiter. Parce qu'elles sont nos concurrentes, nous devons leur répondre de la même manière que l'économie privée répond à ses concurrents, c'est-à-dire par de la qualité. Ici, cela signifie diffuser des émissions sans interruption.

Certains diront que de nombreux films et concerts durent moins de 90 minutes, que la mesure prévue par le Conseil des Etats ne concerne donc pas ces émissions. M. Leuenberger-Soleure a relevé tout à l'heure que rien que dans le programme de cette semaine, en prenant les trois chaînes suisses, on trouvait malgré tout 19 émissions durant plus de 90 minutes. Le problème n'est donc pas négligeable. De toute manière, même dans le cas d'un film durant moins de 90 minutes, l'exemple serait partiellement faux. Pour illustrer ce fait, je citerai l'émission *Spécial Cinéma*: une telle émission commence par une introduction, une brève interview, continue par un film, une interview encore et se termine par une table ronde avec la présentation de l'actualité cinématographique. La version du Conseil national permettrait d'interrompre l'émission avant et après la projection du film, puisqu'il est possible de placer des blocs publicitaires entre des parties d'émission. Ainsi, la qualité de la diffusion serait maintenue. Mais dans la pratique, si nous suivons le Conseil des Etats, c'est le film lui-même qui sera interrompu, car le publicitaire a intérêt à faire passer son bloc au moment où il y a le plus d'audience. Ce ne sont naturellement pas les transitions dans le cadre de l'émission qui sont intéressantes, mais bien plus les moments où, passionné par le film, le spectateur attend la suite. Il est alors intéressant de capter son attention par de la publicité.

Cette influence aura un autre aspect négatif. Dès l'instant où les films seront interrompus par de la publicité, les publicitaires s'intéresseront au choix du film diffusé par la télévision. Je ne crois pas que lorsqu'on retiendra l'avis des publicitaires pour le choix des films à mettre au programme cela améliorera la qualité de ce dernier.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à maintenir une télévision suisse de qualité, c'est sa seule manière de survivre à la concurrence étrangère. Je vous invite donc à suivre la minorité Leuenberger-Soleure.

Schmid: Die grüne Fraktion wendet sich nach wie vor strikt gegen jede Unterbrechung zusammenhängender Sendungen durch Werbeblöcke. Wir haben wahrlich dem Kommerz und dem Konsum schon allzu viel Platz eingeräumt, wenn man bedenkt, dass heute keine zwei Programme mehr ohne Werbeunterbruch aufeinanderfolgen.

Es ist wirklich noch die letzte Domäne, die wir vor dem Werbegeschäft zu bewahren versuchen, wenn wir wenigstens ein paar gute künstlerische Erzeugnisse auto-, kaugummi- und waschmittelfrei halten wollen. Sonst sind wir bald einmal so weit, dass die Spielfilme, Diskussionsrunden und Dokumentarblöcke dazu da sind, die Werbesendungen zu unterbrechen. Das wäre nur die logische Folge der bereits bestehenden Mentalität, wonach Kultur als wesentliche menschliche Ausübung nicht mehr ernst genommen wird und demgemäss als blosse Zugabe und Auflockerung zum alles beherrschenden Geschäft verstanden wird.

Kulturelle Werke, wie Theaterstücke und Filme, sind aber in sich geschlossene Ganzheiten und müssen auch als solche wahrgenommen und gesendet werden. Es kommt auch niemandem in den Sinn, zwischen zwei Konzertsätzen ein kaltes Buffet aufzufahren oder erst einmal die linke Hälfte eines Gemäldes und nach der Kaffeepause die rechte Hälfte zu betrachten.

Ich weiss, recht viele Menschen stossen sich nicht daran, Kultur portionenweise zu gernen, weil es für sie keinen Unterschied macht, was sie ansehen, und weil für sie alles gleichermassen unverbindlich bleibt. Doch wenn es um kulturelle Be lange geht, darf eine Mehrheit nicht der Minderheit solche Sendeunterbrechungen aufzwingen. Wer sich während eines Filmes eine Pause gönnen will, kann jederzeit weglaufen; aber die von der Programmdirektion verordnete Pause verunmöglicht für alle die Freiheit der Wahl, dranzubleiben oder nicht.

Die Werbefreiheit der einen wird zur Schikane der andern. Und da ist nun die Reizschwelle schon längst überschritten.

Deshalb bitten wir Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Columberg: Ich möchte die Frage der Unterbrechung nicht dramatisieren, denn die Differenzen zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit sind nicht so gewaltig, wie es aufgrund der Diskussion erscheinen möchte.

Im Grundsatz kann man also für beides sein – aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes müsste man eher für die Kommissionsminderheit sein; denn das Radio- und Fernsehgesetz will zur freien Meinungsbildung, zu einer vielfältigen und sachgerechten Information der Zuhörer und Zuschauer sowie zu deren Bildung und Unterhaltung beitragen.

Diese Ziele sollten auch bei den einzelnen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere bei der Werbung. Die Werbung darf nicht dominieren. In sich geschlossene Sendungen sollen nicht ständig zerschnitten und entstellt werden.

Bereits bei der ersten Behandlung haben wir ein kleines Zugeständnis gemacht – das wurde schon ausgeführt –, indem nicht nur in sich geschlossene Sendungen, sondern auch in sich geschlossene Sendeteile nicht unterbrochen werden dürfen. Wir sollten eher bei unserer ursprünglichen Fassung bleiben und nicht der weitergehenden Version des Ständerates zustimmen.

Es ist nicht nötig, dass wir die schlechten Beispiele einzelner Länder übernehmen. Uebrigens stellt man generell eine entgegengesetzte Tendenz fest. Das Publikum will nicht mehr ständig mit aufdringlicher Werbung berieselten werden. Es ist ärgerlich, wenn Informationssendungen, Dokumentarfilme und Kindersendungen unterbrochen werden.

Aus diesen Überlegungen hält die Mehrheit der CVP-Fraktion an der Fassung des Nationalrates fest und stimmt der Kommissionsminderheit zu, dies unter dem Motto: «Wehret den Anfängen.»

Hess Peter: Ich möchte Ihnen meine Interessen offenlegen. Ich bin Präsident eines Regionalfernseh-Projekts, getragen u. a. von den sechs Zentralschweizer Kantonen. Ich werde mich zu den Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat nicht äussern, möchte aber generell einige Bemerkungen zur Finanzierungsregelung machen.

Wenn wir hier über Finanzierungsformen sprechen, so müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass wir uns im grösseren Zusammenhang der Finanzierung möglichen privaten Fernsehens befinden. Im neuen Radio- und Fernsehgesetz wird ja in den Artikeln 23 und 31ff. die Grundlage für privates Fernsehen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gelegt. Dafür hat der Gesetzgeber primär eine Zusammenarbeit mit der SRG vorgesehen. Der Schlüssel zur Verwirklichung privaten Fernsehens – gedacht als belebende Konkurrenz und Bereicherung gegenüber dem heutigen Schweizer Fernsehen – ist und bleibt die Finanzierung.

Nun wissen wir, dass die SRG heute offenbar keine oder nur sehr beschränkte Mittel hat, um im Rahmen des ihr zugedachten Fenstermodells eine massgebende Rolle spielen zu können. Privates Fernsehen, vom Gesetz bewusst gewollt, ist daher auf Finanzierung durch Werbeeinnahmen und Sponso-

ring angewiesen. Ich stelle jedoch fest, dass wir auf nationaler Ebene – also im schweizerischen Gesetz – eine Tendenz haben, diese Finanzierungsquellen nach Möglichkeit einzuschränken.

Herr Leuenberger-Solothurn hat darauf hingewiesen, dass wir soeben das Uebereinkommen betreffend grenzüberschreitendes Fernsehen ratifiziert haben, ein Uebereinkommen, das in den Finanzierungsregelungen grosszügiger ist als unser Schweizer Gesetz. Wir nehmen also in Kauf, dass wir uns selber einschränkende Regelungen auferlegen, gleichzeitig aber vom Ausland mit einer Fülle von Programmen überschwemmt werden, auf die wir keinen Einfluss nehmen können.

Mein Problem zurzeit ist, dass ich im EVED eine grosse Zurückhaltung gegenüber privatem Fernsehen feststelle, wenig Risikobereitschaft. Zurzeit befindet sich die Verordnung zum neuen Radio- und Fernsehgesetz in Ausarbeitung. Ich möchte daher Herrn Bundesrat Ogi auch an dieser Stelle – ich habe es ihm bereits gesagt – nochmals ausdrücklich den Wunsch mitgeben, dass die potentiellen privaten Veranstalter, in Zusammenarbeit mit der SRG, bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt und auch angehört werden, damit wir am Schluss nicht ein Paket haben, das von Anfang an schon zum Scheitern verurteilt war.

Mühlemann: Vorerst drei persönliche Bemerkungen:

1. Es ist höchste Zeit, dass wir dieses Gesetz endlich verabschieden. Es zeigt sich mittlerweile, dass die SRG in ihrer Monopolstellung eher gestärkt wird durch das Faktum, dass private Veranstalter Mühe haben, Projekte zu realisieren. Das führt auch in der SRG zu einer gewissen Verunsicherung, und es ist notwendig, dass hier die Rechtsgrundlagen endlich klar vorliegen.

2. Wir dürfen feststellen, dass unsere Lokalradioszene ständig stärker beeinträchtigt wird von Sendern aus dem Ausland. Es ist dringend notwendig – wenn wir diesen bescheidenen privaten Wettbewerb aufrechterhalten wollen –, dass endlich dieses Gesetz und damit die Verordnung in Kraft tritt.

3. Ich glaube, dass es deshalb gescheit wäre, möglichst wenig Differenzen zum ständeräätlichen Vorschlag zu schaffen. Wir haben zwei entscheidende Bereiche, wo diese Differenzen auftreten: bei der Werbung und bei der Ubi.

Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir vor 30 Minuten einer europäischen Uebereinkunft zugestimmt haben, zugegebenmassen etwas schlafig, aber wir haben sie akzeptiert. Diese Uebereinkunft sieht vor, dass man im schlimmsten Fall, Herr Leuenberger-Solothurn, nach 20 Minuten unterbrechen kann. Der Ständerat schlägt vor, einen Unterbruch nach 45 Minuten vorzunehmen, und der Nationalrat möchte in sich geschlossene Sendungen überhaupt nicht unterbrechen, das heisst beispielsweise 120 Minuten lang einen Film ausstrahlen, ohne Unterbrechung. Ich würde Herrn Leuenberger-Solothurn im Sinne von Shakespeare gern fragen: «Erkläret mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur!» Es ist nicht ganz einfach, in dieser Lage tatsächlich die Wahrheit zu finden.

Zur freisinnig-demokratischen Fraktion: Sie ist in ihrer Mehrheit für die ständeräätliche Fassung, hat also mehr Gewicht auf das Argument gelegt, das auch von zahlreichen Vertretern der Kultur engagiert an uns herangetragen wurde, in sich geschlossene Sendungen als eine Art Gesamtkunstwerk nicht zu unterbrechen. Das ist eine Ansicht, die man haben kann, und diese Ansicht vertritt die Mehrheit der freisinnig-demokratischen Fraktion. Eine Minderheit ist für die Fassung des Ständerates, dass man eine Unterbrechung nach 45 Minuten vornehmen kann. Wir sind in unserer Fraktion ausnahmsweise einmal gespalten. (teilweise Heiterkeit) Persönlich werde ich dem Ständerat zustimmen, weil ich wirklich die Auffassung habe, wir sollten die Diskussion über dieses Gesetz sehr rasch beenden.

Ich darf mit demselben Appell, den schon Herr Hess an Sie gerichtet hat, schliessen: Herr Bundesrat, sorgen Sie dafür, dass die Verordnung rasch in die Wege geleitet wird und dass bei dieser Verordnung wohlwollend alle schwierigen Bemühungen privater Veranstalter unterstützt werden!

Frau Grendelmeier: Es wurde schon viel über die Unterbrechung geredet. Wir können nur noch ein paar wenige Retouchen und Nuancen anfügen.

Sie wissen vielleicht, dass Europa in bezug auf die Fernsehprogrammgestaltung eine andere Entwicklung genommen, eine andere Kultur hat. Europa bedeutet eigentlich «öffentlich-rechtliches Fernsehen», sehr im Unterschied zum amerikanischen Fernsehen.

Vielleicht ist Ihnen nicht bewusst, dass das Programm ursprünglich überhaupt nicht durch die Werbung ermöglicht wurde, sondern durch die Technik. An dieser Stelle lohnt es sich vielleicht, einmal einen Blick zurück an den Anfang des Fernsehens zu werfen. Weder Programm noch Finanzen standen damals zur Diskussion, sondern ausschliesslich die Technik, die blosse Tatsache, dass zuerst einmal jemand eine Entdeckung machte, nämlich die, dass man durch die Wand hindurch in einen anderen Raum sehen kann. Da stand man nun mit dieser Entdeckung und musste sich dafür einen Zweck einfallen lassen. Sehr bald kam dann die Idee auf, Bilder durch die Wand zu schicken. Damals war Kino hoch im Kurs, also wurde das «Pantoffelkino» erfunden. Das Fernsehen war eigentlich von Anfang an als eine Kulturinstitution gedacht. Das bedeutet, dass zum ersten Mal gewisse Regionen auch mit hochkarätigen Programmen beliefert werden konnten, Regionen, die sonst keinen Zugang zu einer Oper, keinen Zugang zu einem Schauspielhaus oder zu einem grossen Kinopalast hatten, wie es ihn damals gab.

Fernsehen – noch einmal – war eine kulturelle Institution. Erst viel später kam dann die Information dazu: Das Fernsehen als Informationsinstrument erster Klasse. Auch darüber lohnt es sich vielleicht, einmal nachzudenken. Wenn ich sage, dass bei uns in Europa das öffentlich-rechtliche Fernsehen und Radio Fuss gefasst haben, bedeutet das nicht, dass wir keine Werbung haben, denn auch das Programm eines öffentlich-rechtlichen Institutes braucht Geld.

Nun habe ich an dieser Stelle schon einmal gesagt: Es besteht ein immenser Unterschied zwischen dem amerikanischen Kommerzfernsehen und unserem öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Weshalb? Das öffentlich-rechtliche Fernsehen hat als Ziel, ein Programm herzustellen, und dazu braucht es Geld. Das Kommerzfernsehen hingegen hat als Ziel, Geld zu machen, und dazu braucht es ein Programm. Hierin liegt der grösste Unterschied. Um dieses Geld zu bekommen, braucht es Werbung; Werbung an sich, als wichtigster Faktor des Programms. Nun sind wir offenbar drauf und dran, genau dieses neue, uneuropäische und für uns ungewohnte Fernsehen von den Amerikanern zu übernehmen. Selbstverständlich gehen wir erst davon aus, dass es allenfalls 90 Minuten sein werden. Das ist eine gefährliche Bresche, die in eine alte Tradition geschlagen würde. Es ist ein Anfang, der nach einer Fortsetzung ruft. Von diesen 90 Minuten können wir hinunter auf 20 Minuten, dann auf 10 Minuten, und am Schluss haben wir den amerikanischen 8-Minuten-Rhythmus. Alle 8 Minuten müssten wir zur Coca-Cola-Büchse greifen oder zu einem Kentucky Fried Chicken. Das bedeutet, dass dieser 8-Minuten-Rhythmus bereits in den gesamten Lebensbereich der Amerikaner mit einbezogen ist. So soll es Hochschulprofessoren geben, die genau wissen, dass die Aufmerksamkeitsmöglichkeit ihres Publikums, ihrer Studenten auf 8 Minuten beschränkt ist. Sie fügen dann einen kleinen Witz ein, damit die Leute wieder aufpassen können. Vom Einfluss der Werbesprache auf das Sprachverhalten der Zuschauer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ganz zu schweigen.

Ich bitte Sie dringend: Lehnen Sie die Unterbrecherwerbung aus Prinzip ab. Wir haben sie nicht nötig, wir haben Besseres. Es gibt auch von den Amerikanern Besseres zu übernehmen als ausgerechnet diese Art des Fernsehens, der Sprache und der Unkultur.

Luder: Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Ständerat zuzustimmen und die Unterbrechung von Sendungen durch Werbung zu gestatten. Die Werbung können wir aus unseren Fernsehanstalten nicht mehr wegdiskutieren. Das Geld aus der Werbung ist nötig.

Wie ist die heutige Situation? Allabendlich erleben wir an unse-

ren Bildschirmen zur besten Sendezeit zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr Bruchstücksendungen und Kurzsendungen. Sie werden durch Werbeblöcke unterbrochen, und zwar nicht nur einmal, sondern viele Male. Weil Sendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden, ist es zu dieser Sendezeit nicht möglich, längere Darbietungen zu bringen, wie Filme, Uebertragungen von längerer Dauer usw. Längere Sendungen und Filme werden so in die späten Abendstunden oder in die frühen Morgenstunden verdrängt, in eine Zeit, wo die grösste Zahl der Fernsehzuschauer im Bett liegen und hoffentlich den Schlaf des Gerechten schlafen, weil man ja am Morgen wieder zur Arbeit gehen will oder muss. Auch diese Mehrzahl hätte hier und da – auf jeden Fall mehr als heute – das Recht, einmal einen Film oder eine längere Sendung anzuschauen, und dies zu einer Zeit, da man vor dem Fernsehapparat sitzen kann. Darum ist es unabdingbar, dass man gestattet, diese Sendungen durch Werbung zu unterbrechen. Der Zeitraum ist ja festgelegt.

Es ist schon gesagt worden, dass wir vor etwa einer halben Stunde einer europäischen Konvention zugestimmt und uns damit bereit erklärt haben, unsere Sendungen zu unterbrechen.

Ich bitte den Rat, der Unterbrechung statzugeben und dem Ständerat zuzustimmen.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Wir haben seinerzeit sowohl in der Kommission des Nationalrates wie im Nationalrat ausgiebig über diese Frage der Unterbrechung diskutiert und sind dann bei der bundesrätlichen Lösung geblieben, obwohl es auch weitergehende Anträge gab. Wie zu erwarten war, gab dieses Thema auch im Ständerat viel zu reden: In seiner Kommission sprach sich eine knappe Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen für eine Erweiterung aus, also dass man Sendungen von 90 Minuten einmal unterbrechen darf. Der Ständerat folgte der Kommission dann mit 30 zu 11 Stimmen. In Ihrer Kommission obsiegte ebenfalls diese Lösung, und zwar mit 12 zu 8 Stimmen.

Ich muss hier die Mehrheit vertreten. Die Mehrheit ging davon aus, dass die Werbeeinnahmen eine wichtige Rolle spielen und dass dieses Geld sowohl von den privaten Veranstaltern wie von der SRG gebraucht wird. Im Vordergrund stand aber wohl die sogenannte Europäigkeit. Wir haben ja jetzt gerade eine Konvention gutgeheissen, die in bezug auf die Möglichkeiten, Werbung und Reklame zu betreiben, sehr viel weiter geht. In der EG geht die Regelung noch einmal weiter. Das waren die Hauptgründe, wieso diese Version in der Kommission obsiegte.

Sie haben aber die Minderheit auch gehört. Es sprechen eben auch sehr eindrückliche, insbesondere kulturelle Gründe dafür, dass man hier einen schweizerischen Weg geht. Ich glaube, es ist eine sehr persönliche Entscheidung jedes einzelnen von uns, wie er sich zu dieser Frage stellen will.

M. Frey Claude, rapporteur: Nous voulons rappeler la situation. L'interdiction d'interrompre par de la publicité l'unité d'une émission c'était la volonté du Conseil fédéral. L'interdiction d'interrompre par de la publicité l'unité d'une émission ou d'une partie d'émission c'est la volonté du Conseil national selon la solution de M. Paul Wyss. On évoque ici les compétitions sportives qui peuvent être interrompues, par exemple à la mi-temps d'un match de football, pour faire de la publicité. On a rappelé tout à l'heure l'émission *Spécial Cinéma* où l'on peut insérer de la publicité entre le film et le débat. Le Conseil des Etats souhaite aller plus loin, et pouvoir interrompre les émissions qui dépassent nonante minutes, en particulier les films. Par 12 voix contre 8, votre commission se rallie au Conseil des Etats.

La majorité observe que la Convention européenne, qui est une convention-cadre sur la télévision transfrontière, du 5 mai 1989, admet une telle interruption. D'autre part, on observe que la version du Conseil des Etats permet d'apporter des moyens financiers supplémentaires et d'autant plus efficacement que le téléspectateur reste en quelque sorte fidélisé, il ne veut pas quitter l'émission, puisqu'elle est interrompue, il attend la suite du film, il ne change pas de chaîne.

La minorité de la commission relève qu'il y a d'autres moyens de se procurer de l'argent supplémentaire par la publicité, par exemple l'augmentation des minutes autorisées pour diffuser de la publicité, ou l'autorisation de la publicité le dimanche. En revanche, la minorité observe qu'accepter l'interruption d'émissions par de la publicité, c'est privilégier la publicité, alors qu'il s'agit – et c'est tout l'esprit de la loi – de privilégier la qualité des programmes. On relève enfin que la Convention européenne est une convention-cadre et qu'il n'est pas indispensable de procéder au nivellement par le bas. C'est un débat important, parce que dans la durée, l'interruption des émissions par de la publicité pourra avoir une influence sur la nature, sur le rythme et sur le contenu des programmes.

Pour terminer, je citerai un extrait d'une déclaration à propos de TF1 qui interrompt ses programmes par de la publicité et c'est le commandant Cousteau, dont chacun reconnaît la qualité des émissions, qui s'exprimait à *Champs Elysées*: «Je pense que la qualité intrinsèque de la télévision, c'est-à-dire les messages, le sens de l'esthétique, la beauté, l'émotion, que la télévision doit pouvoir transmettre, toutes ces choses-là sont sacrifiées et même bafouées» et il terminait: »je souffre de voir les œuvres interrompues par de la publicité«.

Par 12 voix contre 8, la commission vous propose de suivre le Conseil des Etats. A titre personnel, je voterai pour la minorité.

Bundesrat Ogi: Die Unterbrechung von Sendungen durch Werbung ist, wie wir einmal mehr feststellen konnten, eine heiss umstrittene Angelegenheit, ist eine medienpolitische Grundsatz-, um nicht zu sagen, eine Glaubensfrage geblieben. Und was sich Herr Leuenberger-Solothurn gewünscht hat, dass man hier kämpfe, das ist jetzt eingetroffen, obwohl wir in der Differenzbereinigung sind. Einige Uebertreibungen, vor allem seitens derjenigen, die für die Minderheit der Kommission sind, mussten registriert werden.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen eine massvolle Lockerung des Unterbrechungsverbots, indem Sendungen von 90 Minuten einmal unterbrochen werden können. Damit würden wir uns lediglich ein wenig dem europäischen Standard annähern.

Dieser Standard sieht übrigens viel weitergehende Möglichkeiten vor. Gemäss europäischem Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen dürfen nämlich bestimmte Sendungen bereits nach 20 Minuten unterbrochen werden; die Kommissionsmehrheit möchte hier mindestens 90 Minuten fixieren. Von amerikanischen Verhältnissen kann also keine Rede sein, davon ist der ständerätliche Vorschlag weit entfernt. Und von Blindlings-hinterher-Rennen zu sprechen, wie das Herr Leuenberger-Solothurn getan hat, möchte ich sagen, es sei weit übertrieben.

Es würden also nicht plötzlich von heute auf morgen amerikanische Zustände beschert. Es wäre wirklich schade, wenn das eintreffen würde, was Frau Nationalrätin Grendelmeier befürchtet hat, dass die Konzentration der Schweizer bereits nach acht Minuten aufhören würde; das wäre übertrieben. Hier geht es um etwas anderes. Es geht nicht zuletzt darum, dass die SRG zu den interessanten Hauptsendezügen in Zukunft nicht nur Kurzfutter servieren muss.

Kulturpolitisch sind die Argumente, die hier von der Minderheit vorgetragen wurden, eben auch nicht ganz glaubwürdig. Denken Sie an die Kinos: Hier wird auch unterbrochen. Man geht hinaus, kauft sich ein Ice-Cream, hat Zeit, eine Zigarette zu rauen; warum soll das zu Hause nicht möglich sein?

Anderseits ist zuzugestehen, dass Sie am 5. Oktober 1989 auf Antrag des Bundesrates ein striktes Unterbrechungsverbot beschlossen haben. Aber, meine Damen und Herren, seither ist die Zeit nicht stillgestanden, ob uns das gefällt oder nicht. Erklärungen in bezug auf Europa wurden abgegeben, und hier will man jetzt diesen kleinen Schritt nicht tun. Die europäische Entwicklung wird nicht stillstehen, sie wird weitergehen. Das schöne Motto «Wehret den Anfängen» könnte sich kontraproduktiv auswirken.

Ich möchte Sie deshalb bitten, nachdem man von uns gefordert hat, die Verordnung zügig zu erarbeiten – das werden wir tun, Herr Nationalrat Peter Hess –, hier jetzt zum Ständerat

keine Differenzen zu schaffen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Allenspach, Aregger, Aubry, Auer, Bezzola, Biel, Bonny, Bühl, Burckhardt, Cincera, Coutau, David, Dreher, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici, Früh, Giger, Grassi, Guinand, Gyssin, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hösli, Houmar, Hubacher, Jeanneret, Jung, Kohler, Leuba, Loretan, Luder, Mühlmann, Müller-Wilberg, Neuenschwander, Paccarat, Portmann, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rutishauser, Rüttimann, Scheidegger, Scherrer, Schmidhalter, Schnider, Spoerry, Stucky, Wellauer, Wyss William, Zwingli (55)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Ammann, Antille, Baerlocher, Baggi, Bär, Basler, Bäumlin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Blatter, Bodenmann, Borel, Bundi, Bürgi, Büttiker, Caccia, Carobbio, Cavadini, Columberg, Cotti, Couchebin, Darbellay, Déglyse, Diener, Dietrich, Dormann, Dubois, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Eisenring, Engler, Etique, Euler, Fankhauser, Fierz, Frey Claude, Gardiol, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hari, Iten, Jaeger, Jeanprêtre, Keller, Kuhn, Kühne, Lanz, Ledermann, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Loeb, Longet, Maeder, Martin, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Fritz, Meier-Glattfelden, Meier Samuel, Meizoz, Meyer Theo, Müller-Meilen, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Oehler, Perey, Petit-pierre, Philipona, Pini, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Ryden, Salvioni, Savary-Fribourg, Schmid, Schüle, Segmüller, Seiler Rolf, Spälti, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Ulrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Widmer, Zbinden Hans, Ziegler, Zölch, Züger, Zwygart (112)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent

Reichling, Uchtenhagen

(2)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Béguelin, Berger, Blocher, Brügger, Cevey, Daep, Danuser, Ducret, Eggly, Eppenberger Susi, Graf, Gros, Herczog, Maitre, Massy, Nebiker, Pidoux, Revadier, Sager, Savary-Vaud, Schwab, Seiler Hanspeter, Steinegger, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widrig, Wiederkehr, Wyss Paul, Zbinden Paul (29)

Herr Reich ist verstorben – M. Reich est décédé

*Präsident Brexi stimmt nicht
M. Brexi, président, ne vote pas*

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 4

Nachrichtensendungen wie Tagesschau

Abs. 4bis (neu)

Sendungen dürfen nicht durch Spender finanziert werden, welche zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, für die ein Werbeverbot besteht.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 4

Ne peuvent être parrainées les émissions d'information, telles que

Al. 4bis (nouveau)

Les émissions ne peuvent être parrainées par des personnes

physiques ou morales qui ont pour activité principale la fabrication ou la vente de produits ou la fourniture de services pour lesquels la publicité est interdite.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Hier handelt es sich um eine Anpassung an die europäische Konvention, die Sie heute morgen beschlossen haben. Wir müssen einen Absatz 4bis einbringen: «Sendungen dürfen nicht durch Spender finanziert werden, welche zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, für die ein Werbeverbot besteht.» Eine kleine Änderung ist noch bei Absatz 4 nötig: «Nachrichtensendungen wie Tagesschau und Magazine sowie Sendungen und Sendereihen» Es sind also Anpassungen an ein bereits beschlossenes Ueber-einkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Salvioni

A1. 2

Die SRG berücksichtigt in der Gesamtheit ihrer Programme und unter Berücksichtigung der Verteilung der Empfangsgebühren

Art. 26

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Salvioni

A1. 2

Au travers de l'ensemble de ses programmes et dans le calcul de la répartition de la redevance, la SSR

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Artikel 26 ist keine grosse Sache, ausser dass wir noch einen Antrag Salvioni haben. Der Ständerat hat von Konzession und «Auftrag» gesprochen und nicht «Ziele». Auf Antrag von Frau Bührer hat er zudem a und b ausgetauscht. Damit will man betonen, dass die Kultur bei SRG-Sendungen und überhaupt generell im Vordergrund stehen sollte.

Wir beantragen Zustimmung zu diesen Änderungen.

On. Salvioni: La necessità di questa proposta è nata dopo la decisione del Consiglio federale di aumentare solamente nella misura del 25 percento i canoni radio-televisivi, al che la Televisione della Svizzera tedesca ha tentato di recuperare la diminuzione di entrate, cercando di fare delle pressioni per ottenere che si modificasse la chiave di riparto che da anni è in vigore la quale, secondo l'intenzione della Radio-Televisione Svizzera tedesca avrebbe dovuto essere diminuita presso le televisioni Svizzera francese e Svizzera italiana a favore della Televisione Svizzera tedesca.

E la motivazione era da ricercare nel fatto – secondo loro – che le entrate per la pubblicità e per i canoni televisivi della Televisione Svizzera tedesca superano di gran lunga le entrate delle Televisioni Svizzera francese e Svizzera italiana, e che questo riparto dovrebbe essere corretto per tener conto di questo differenza.

La proposition que je vous présente sert à lier la répartition de la redevance aux buts et aux objectifs de la télévision et de la radio nationales. Evidemment, cette répartition n'a rien à faire avec les recettes. Je peux vous le démontrer très facilement. Au Tessin, on pourrait aisément avoir des recettes publicitaires

même supérieures à celles de la radio et télévision suisses alémaniques. Il suffirait d'ouvrir une rédaction à Como ou à Varese, une à Novare et peut-être une à Milan. Il s'agit de deux à trois millions de téléspectateurs potentiels, ce qui est bien supérieur à la population desservie actuellement par la télévision suisse alémanique. Nous aurions alors les rentrées publicitaires de toute cette zone frontalière que nous pourrions couvrir très facilement. Quelles en seraient les conséquences? Au Tessin, les gens seraient bien informés des événements qui se déroulent dans la république proche, mais ils ne sauraient plus rien de ce qui se passe à Berne et au-delà du Gothard. C'est la preuve que la télévision et la radio ont un but éminemment public et non financier comme semblent le prétendre les directeurs de la radio et télévision suisses alémaniques. C'est la raison pour laquelle je me suis senti obligé de me référer à l'article 26 qui mentionne les buts de la radio et de la télévision, définies de façon très claire comme étant d'intérêt national, de manière à souligner que la finalité recherchée passe par l'intermédiaire des programmes et de la répartition de la redevance. Permettez-moi une petite remarque. Comme tous les bons Suisses, je me suis donné la peine d'apprendre, soit le français, soit l'allemand. J'estime, en me fondant sur la Constitution fédérale et sur la loi de la radio-télévision, que je devrais pouvoir choisir alternativement les trois programmes nationaux. En effet, la radio-télévision suisse alémanique transmet souvent des débats de politique nationale qui m'intéressent beaucoup et que j'aimerais suivre. Hélas! je n'en ai pas la possibilité car on y parle normalement le suisse allemand qui n'est pas une langue nationale et que je n'ai pas l'obligation d'apprendre. C'est la raison pour laquelle j'affirme qu'en définitive, si on voulait examiner le problème d'une manière très rigoureuse sur la base de cette loi et de la constitution, s'il existe une télévision et une radio à propos desquelles on pourrait discuter de la répartition des redevances, c'est bien celles de la Suisse alémanique, parce qu'il n'est pas normal que j'entende les nouvelles du «Tagesschau» en bon allemand et, tout de suite après, l'état des routes en suisse allemand. En tant que Suisse, j'ai bien le droit de connaître l'état des routes qui devrait m'être communiqué en bon allemand et non en suisse allemand. C'est pourquoi j'affirme qu'il faut penser à la nécessité impérieuse, surtout ces temps, de maintenir une unité nationale. Elle ne peut être obtenue que s'il y a une compréhension réciproque fondée sur l'idée, l'illusion ou l'hypocrisie des trois cultures, des trois langues, qui coexistent harmonieusement. Pour ce faire, tout le monde doit fournir un petit effort. Nous latins, nous l'avons fait et nous le faisons constamment. Nous vous demandons donc d'agir de même. Surtout n'essayez pas de diminuer les droits de redevance pour la télévision suisse italienne, qui remplit un but d'importance nationale. Ce serait faire un affront à l'idée de la Suisse, pour des questions comptables.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Der Antrag lag in der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen also keine Kommissionsmeinung bekanntgeben. Ich glaube, wir alle sind für die Vielfalt der Schweiz und sind dafür, dass man die Romandie und die italienischsprachige Schweiz unterstützt, auch bei der Gebührenverteilung. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass das in einem sehr grossen Ausmass geschieht. Die französische Schweiz liefert 23 Prozent der Gebühren, und sie erhält für ihre Programme 34 Prozent. Die italienischsprachige Schweiz liefert 4 Prozent der Gebühren und erhält 23 Prozent. Ich finde das richtig; aber einen solchen Verteilungsschlüssel sollten wir – glaube ich – nicht definitiv im Gesetz festlegen, denn meines Wissens sind auch die Rätoromanen noch da, und die möchten auch mehr Geld.

Ich glaube, wir sollten das nicht regeln. Ich finde, Herr Salvioni, dass die Formulierung, die Sie gewählt haben, unverständlich ist. Ich habe wirklich nicht begriffen, um was es sich handelt. Ich glaube, wir sollten es so lassen, dass der Bundesrat zusammen mit der SRG und den beteiligten Anstalten solche Verteilungsschlüssel festlegen kann.

M. Frey Claude, rapporteur: La commission n'a pas examiné la proposition de M. Salvioni. Je me bornerai donc à faire une

remarque technique et, à titre personnel, une observation politique. Tout d'abord, il est évident que la préoccupation de M. Salvioni aurait mieux sa place dans la section 4, et notamment à l'article 16 qui traite du financement. Mais, en tant que Romand, Latin, comme représentant d'une minorité, j'apprécie le cri du cœur de M. Salvioni.

Il y a en effet, du côté de la radiotélévision suisse alémanique, des velléités de garder plus d'argent pour en donner moins à la Suisse romande et au Tessin. Or, ces deux régions ont aussi besoin des moyens financiers nécessaires à la qualité de leurs programmes. Si la SSR revoyait sa clef de répartition, je dis, à titre personnel, que ce serait un *casus belli* car la SSR a aussi la mission d'assurer la péréquation financière. Après tout, le fédéralisme implique aussi dans les médias la responsabilité et la solidarité.

Dès lors, je dirai simplement que la proposition de M. Salvioni est en quelque sorte une démonstration qui signifie «Pass uuf», «Touche pas à ma taxe!».

Bundesrat Ogi: Herr Nationalrat Salvioni hat sein Anliegen zunächst auf italienisch und dann auf französisch begründet und damit eigentlich klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, worum es ihm geht. Ich sage klar und offen: Ich habe Verständnis für dieses Anliegen. Ich sage weiter, die SRG muss einen gewissen Finanzierungsausgleich durchführen und diesen auch vorsehen. In diesem Land der vier Kulturen, der vier Sprachen ist das eine Notwendigkeit.

Das Anliegen, Herr Nationalrat Salvioni, ist aber mit der Formulierung – wie sie auf der Fahne festgeschrieben ist und auch beim Ständerat festgehalten wurde – «Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone» abgedeckt. Der Antrag ist deshalb – so meine ich – nicht nötig. Aber ich will gerne zuhanden der Materialien hier festhalten, dass der Bundesrat bei der Konzessionserneuerung Ihrem Anliegen Rechnung tragen und dem Anliegen der sprachlichen Minderheiten die benötigte Berücksichtigung geben wird.

Ich hoffe, Herr Nationalrat Salvioni, dass Sie damit einverstanden sind.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote	
Für den Antrag der Kommission	50 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	34 Stimmen

Art. 33, 35, 39
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Fischer-Hägglingen, Couchebin, Coutau, Grassi, Nebiker, Sager)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 41 al. 1bis
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Fischer-Hägglingen, Couchebin, Coutau, Grassi, Nebiker, Sager)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer-Hägglingen, Sprecher der Minderheit: In Artikel 41 Absatz 1 wird festgehalten, dass ein Konzessionär für die Weiterverbreitung über Kabelnetze den Anschluss von Liegenschaften nicht erzwingen kann; er kann ihn aber auch nicht verweigern. Dieser Grundsatz ist an und für sich unbestritten. Nun aber gibt es Fälle, wo die Versorgung der Bevölkerung mit den verschiedenen Radio- und Fernsehprogrammen nicht sichergestellt ist, wenn nicht eine Vielzahl von Liegenschaften und Wohnungen an ein Kabelnetz angeschlossen sind. Die Kabelnetze bieten nicht nur die Möglichkeit, einen sehr guten Empfang von Programmen zu gewährleisten, sondern auch die vielen Einzelantennen, die das Dorf-, Stadt- oder Landschaftsbild beeinträchtigen, zu beseitigen. Solche Kabelnetze lassen sich in dünnbesiedelten Gebieten, vorab im Berggebiet, nur verwirklichen, wenn sich die Öffentlichkeit daran beteiligt und eine möglichst grosse Anzahl von Liegenschaften angeschlossen werden können, wenn also ein gewisser Anschlusszwang besteht. Dies kann rechtsstaatlich verantwortet werden, wenn solche Netze aufgrund von Erschließungsbestimmungen, die demokratisch abgestützt sind, aufgebaut werden können, also wenn sie durch den kantonalen oder kommunalen Souverän in irgendeiner Form demokratisch abgesegnet sind.

In Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes wird statuiert, dass die verschiedenen Landesteile ausreichend mit Radio- und Fernsehprogrammen zu versehen sind. «Ausreichend» lässt sich ganz verschieden interpretieren, aber es dürfte doch unbestritten sein, dass die Berggebiete – wenn immer möglich – eine gleich grosse Zahl von Programmen empfangen können sollen wie z. B. das Mittelland oder städtische Agglomerationen. Zu guten Infrastrukturen gehört in der heutigen Zeit auch der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen; dies verbessert die Attraktivität einer Gemeinde und kann der Abwanderung entgegenwirken. Darum beteiligen sich denn auch viele Gemeinden am Bau von Kabelnetzen. Man spricht dann von einer raumwirksamen Tätigkeit einer Gemeinde. Diese findet ihre rechtliche Abstützung in der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Der Bau solcher Netze erfolgt aufgrund genereller Erschließungspläne, die auch den Kostenverteiler beinhalten. Bei dem nun vorgeschlagenen Absatz 1bis geht es darum, diese kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebungen vorzubehalten. Es soll den Kantonen also nicht verwehrt sein, Erschließungsbestimmungen für Radio- und Fernsehnetze zu erlassen. Nach welchen Grundsätzen der Kanton dann diese Regelung trifft, ist in diesem Gesetz nicht festzuhalten. Der Kanton hat aber eine Lösung zu finden, die der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Es ist also nicht so, dass Absatz 1bis einen Anschlusszwang statuiert; er verstösst auch nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, wie dies von Gegnern dieser Bestimmung im Ständerat und auch in unserer Kommission vorgetragen wurde. Sinn der Bestimmung ist nur, dem Kanton die Kompetenz zu geben, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Wie die Praxis zeigt, machen die Kantone im Interesse der Öffentlichkeit Gebrauch davon und leisten so einen Beitrag zur Versorgung der abgelegenen und dünnbesiedelten Gebiete mit Kabelnetzen. Dabei werden die Kabelnetze von einer oder mehreren Gemeinden erstellt und betrieben. Diese Regelung ist sinnvoll und sollte nicht durch eine bundesrechtliche Vorschrift unterbunden werden.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit zuzustimmen, dies auch im Namen der SVP-Fraktion.

Columberg: Ich bitte Sie, der Ergänzung des Ständerates und dem Antrag von Herrn Fischer zuzustimmen. Es ist eine sehr bescheidene, aber dennoch wertvolle Ergänzung. Dabei handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Anschlusszwang, sondern um die Kompetenzzuweisung an die Kantone. Durch diese Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anschlüsse zu fördern, beispielsweise in Berggebieten. Herr Fischer hat als Antragsteller die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung überzeugend begründet, und ich kann diese Ausführungen nur unterstützen.

Kabelnetze werden heute vermehrt als Anlagen einer oder mehrerer Gemeinden erstellt und betrieben. Die Gemeinden helfen auch bei der Finanzierung mit, vor allem in ländlichen Gegenden und in dünnbesiedelten Gebieten. Das geschieht vor allem, wenn Orts- und Landschaftsbilder nicht beeinträchtigt werden sollen. Mit der ständeräätlichen Fassung ermöglichen wir den Kantonen, in diesem Bereich sachgerechte Lösungen zu finden. Die Stimmübler können demnach darüber bestimmen, sie kennen die Verhältnisse ja am besten, und darum sollten wir ihnen diese Freiheit geben.

Die Kommission hat mit einem Zufallsmehr von 10 zu 9 Stimmen diese Ergänzung abgelehnt, wir sollten sie wieder aufnehmen. Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit, also dem Antrag von Herrn Fischer, und dem Ständerat zuzustimmen.

Schmid: Ein weiteres Thema, das, ähnlich wie die Werbung, mit Freiheit und Zwang im Sende- und Empfangsbereich von Medien zu tun hat, ist die Frage, ob kantonale Erschließungsbestimmungen allen Bewohnerinnen und Bewohnern einer bestimmten Gegend vorschreiben können, ihre Liegenschaften z. B. an eine Verteilungsinfrastruktur oder an eine Gemeinschaftsanlage anzuschliessen.

Ich frage mich, wo hier für die Befürworter solcher obligatorischer Anschlussvorschriften die sonst so vielgepriesene Freiheit bleibt. Der Anschlusszwang für den Empfang von 20 Programmen, die man nicht wünscht, liegt in keinerlei Allgemeininteresse und beschneidet eindeutig die Freiheit des Mediengebrauchs durch kollektive Kostenüberwälzungen. Wenn wir dies – mit Recht – auf eidgenössischer Ebene nicht zwingend zulassen, ist nicht einzusehen, weshalb wir dieses Prinzip von kantonalen Bestimmungen unterlaufen lassen sollen.

Ich bitte Sie daher im Namen der grünen Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Stappung: Was der Ständerat mit Mehrheitsbeschluss zusätzlich in diesen Artikel 41 Absatz 1 bis aufnehmen will, ist sehr fragwürdig. Eine Bestimmung nach ständeräätlicher Fassung tangiert nun tatsächlich die Eigentumsfreiheit sehr frappant. Es ist nicht einzusehen, warum gerade hier von gewissen Kreisen einmal mehr gesetzlich mehr Staat angehört wird. Wollen wir unsere Bevölkerung tatsächlich, unter Umständen gegen ihren Willen, zwingen fernzusehen? Es geht zu weit, wenn ein Zwang für den Fernsehkabelanschluss ins Gesetz aufgenommen werden soll. Es widerspricht unseren Freiheitsrechten, dass ein Kanton, der zufällig ein Regionalfernsehen betreibt oder an einem Privatfernsehen mitbeteiligt ist, den gesetzlichen Fernsehanschlusszwang verordnen kann. Seien wir ehrlich: Ziel einer solchen Zwangsbestimmung kann nur die Erweiterung der finanziellen Grundlage der Regionalfernsehbetreiber sein. Mehr Sinn hat eine solche Bestimmung im Gesetz nun tatsächlich nicht. Natürlich gibt es für gewisse Regionen einen Versorgungsauftrag. Dieser Versorgungsauftrag kann niemals zu einem Zwangsanschluss führen oder auch nur so interpretiert werden.

Dazu kommt noch das raumplanerische Argument. Wenn ein Verbot für individuelle Antennenanlagen rechtsverbindlich ist, so ist es jedem Liegenschaftenbesitzer und Wohnungseigentümer immer noch freigestellt, ob er einen Kabelanschluss will oder ob er diesen nicht braucht. Es war seinerzeit schon grundfalsch, dass in Ermangelung einer einschlägigen Gesetzgebung privaten Kabelnetzbetreibern die Bewilligung für die Verlegung und Betreibung der Kabelnetze im öffentlichen Grund erteilt wurde. Es wäre nun aber nochmals falsch, wenn auf diesen Fehler heute ein weiterer, noch gravierender Fehler mit dem Zwangsanschluss stipuliert würde.

Denken Sie auch an die Kosten. In abgelegenen Gegenden müssten die Hauseigentümer – z. B. ärmere Bauern –, auch wenn sie keinen Fernsehanschluss wollen, die Zuleitung bis zu ihrer Liegenschaft bezahlen. Sie wären also gezwungen, gegen ihren Willen etwas zu tun und zu bezahlen, das sie überhaupt nicht wollen und unter Umständen auch nicht brauchen. Mit einem solchen Zwangsanschluss kommen wir in Konflikt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein Kabelanschluss ist bei uns weder für die demokratische

Gesellschaft, weder für die nationale Sicherheit, weder zur Gewährung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, weder für das wirtschaftliche Wohl des Landes, noch für die Verteidigung der Ordnung zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und schon gar nicht zum Schutze der Gesundheit und Moral notwendig. Im Gegenteil. Weil das alles nicht angeführt werden kann, widerspricht diese Bestimmung ganz eindeutig Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er wäre somit unrechtmässig.

Ich ersuche Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Die Kommission beantragt Ihnen – mit 13 zu 6 und nicht etwa mit 10 zu 9 Stimmen, wie Herr Columberg gesagt hat –, festzuhalten und den Zusatz des Ständerates zu streichen.

Auf den ersten Blick – und das haben wir in einer ersten Lesung auch so begriffen – könnte man meinen, es handle sich um ein rein föderalistisches Anliegen, um ein Anliegen der Berggebiete oder sogar um ein ästhetisches Anliegen: dass man nämlich einen Fernsehantennenwald verhindern will in Gegenden, wo das schade ist. Darum handelt es sich aber nicht, ich möchte das ganz klar festhalten; denn dieser Absatz würde sich auf die ganze Schweiz beziehen, und in den Berggebieten dürfte eine Verkabelung nur in ganz seltenen Fällen überhaupt finanziell lohnend und möglich sein.

Um klarzustellen, dass man ein Recht darauf hat, verschiedene Sender zu empfangen, auch in abgelegenen Gebieten, haben wir in Artikel 43 vorgesehen, dass der Kanton und die Gemeinden verfügen können, dass man Umsetzer installiert, um die Programme zugänglich zu machen. Aber einen Kabelanschluss von Kantonen wegen zu verfügen und dann sehr wahrscheinlich auch noch die Gebühren einzuziehen, das, Herr Fischer, glaube ich, beurteilen Sie falsch. Damit greifen Sie in die Eigentumsfreiheiten ein. Ich kann nicht verstehen, dass dieser Vorschlag gerade von Ihrer Seite kommt, denn er ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit und stellt auch die Anschlussfreiheit in Frage.

Die Anschlussfreiheit beinhaltet, dass der Grundeigentümer sagen kann, ob er einen Anschluss will oder nicht. Man hat also auch ein Recht auf Verweigerung, vor allem wenn Umsetzer möglich sind. Heute sind dazu noch die Parabolantennen möglich. Sie müssen also nicht in abgelegenen Gebieten Kabel verlegen und dann die Grundeigentümer und die Zuschauer mit sehr hohen Kosten belasten.

Ich bin ziemlich sicher, Herr Fischer, dass eine Klage vor dem Gerichtshof für Menschenrechte Erfolg haben würde: Ein solch tiefgreifender Eingriff, nämlich dass man die Leute zwingt, solche Kabel zu akzeptieren und auch noch Gebühren zu bezahlen, das würde sicher abgelehnt, denn es könnte dafür kaum ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden.

Ich bitte Sie also, bei der nationalräätlichen und bei der bundesräätlichen Version zu bleiben. Es ist nicht ein föderalistisches Anliegen, glauben Sie mir das, wir haben das sehr ausführlich diskutiert; es ist auch nicht ein Anliegen der Ästhetik. Diese Anliegen lösen wir mit anderen Artikeln, auf die wir noch zu sprechen kommen.

M. Frey Claude, rapporteur: C'est par 13 voix contre 6 que la majorité de la commission vous recommande de biffer l'alinéa 1bis. La version du Conseil des Etats constitue en effet une grave atteinte à la propriété et elle remet en cause le principe de la liberté de se raccorder. Le Conseil fédéral doute d'ailleurs, lui aussi, qu'il y ait un intérêt public manifeste justifiant cette atteinte à la propriété.

Je vous demande en outre de comparer cet article 41, alinéa 1bis, à l'article 53. Pour tous ceux qui sont intervenus au nom de la protection des paysages et de l'esthétique, il faut rappeler que cette préoccupation est contenue dans la loi, mais à l'article 53, alinéa 1, qui stipule que les cantons peuvent interdire l'installation d'antennes individuelles extérieures dans certaines régions, a) si la protection du paysage, des monuments et des sites historiques ou naturels l'exige, et b) si des possibilités de réception des programmes équivalant à celles qui seraient assurées par une antenne individuelle d'un

prix et d'une dimension raisonnables sont garanties à des conditions acceptables. Cette préoccupation que vous avez exprimée ici a sa place à l'article 53 qui n'est contesté par personne. Là, le principe de la proportionnalité à l'atteinte à la liberté et à la propriété n'est pas mis en cause.

Dès lors, nous vous demandons de rejeter la version du Conseil des Etats à l'article 41, alinéa 1bis.

Bundesrat Ogi: In bezug auf den Anschluss von Liegenschaften halten wir am Entwurf des Bundesrates und an Ihrem Beschluss vom 5. Oktober 1989 fest. Die vom Ständerat beschlossene Lösung – Herr Stappung hat es klar und deutlich gesagt – ist in zweierlei Hinsicht problematisch.

Sie stellt zunächst einmal einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. Sie stellt auch die Anschlussfreiheit in Frage. Ob für den Eingriff in diese Eigentumsfreiheit das erforderliche öffentliche Interesse, Herr Nationalrat Columberg, wirklich gegeben ist, das ist sehr, sehr fraglich.

Bitte beachten Sie im weiteren folgendes Detail der ständerälichen Lösung: Der Vorbehalt für das kantonale Recht und damit für die Erschliessungsfinanzierung von Kabelnetzen ist nicht auf Rand- und Bergregionen beschränkt. Jedes Kabelnetz könnte sich somit bei der Neuerschliessung mit Grundeigentümeranteilen finanzieren.

Noch ein Wort zur Anschlussfreiheit: Sie ist dem Grundrecht der Empfangsfreiheit nachgebildet. Nach der Meinung des Bundesrates umfasst die Anschlussfreiheit zwei Aspekte: sowohl das Recht des Grundeigentümers auf einen Anschluss als auch das Recht des Grundeigentümers, einen Anschluss zu verweigern. Die Lösung des Ständersates würde diese Regel zur Ausnahme machen.

Ich bitte Sie deshalb, an der vom Bundesrat gewählten Regelung festzuhalten und den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

Art. 43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 1

Antrag der Kommission

....

a. Streichen

b. diese Programme den schweizerischen Vorschriften über die Werbung für alkoholische Getränke nicht entsprechen;

....

Art. 48 al. 1

Proposition de la commission

....

a. Biffer

b. Ces programmes ne respectent pas les prescriptions suisses sur la publicité pour les boissons alcoolisées;

....

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Es ist eine Anpassung an die Uebereinkunft für das grenzüberschreitende Fernsehen, weil wir hier einen Vorbehalt wegen der Alkoholwerbung anbringen müssen.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 52

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 53 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 53 al. 1 let. a

Proposition de la commission

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Ich will Ihnen beantragen – das betrifft nur den deutschen Text –, an der Version Bundesrat und Nationalrat festzuhalten. Der Ständerat hat hier bei den Landschaftsbildern das Wort «bedeutend» gestrichen. Die Verwaltung und eine grosse Mehrheit der Kommission halten diese Streichung für problematisch, weil damit die Empfangsfreiheit wiederum eingeschränkt werden könnte, auch in Fällen, wo dies nicht aus heimat- und denkmalpflegerischen Gründen gerechtfertigt ist. Auch besteht die Gefahr, dass die Formulierung des Ständersates vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wiederum keinen Bestand hat; also bleiben wir in der deutschen Version bei der nationalräthlichen und bundesrätlichen Fassung.

Angenommen – Adopté

Art. 55

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 56 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates

Minderheit

(Leuenberger-Solothurn)

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen ausgestrahlte Sendungen ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zuständig.

Art. 56 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Leuenberger-Soleure)

.... statue sur les plaintes concernant

Art. 56a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates

Minderheit

(Leuenberger-Solothurn)

Streichen

Art. 56a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Leuenberger-Soleure)

Biffer

Art. 57

Antrag der Kommission

Titel

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständersates

Minderheit
 (Leuenberger-Solothurn)
 Unabhängige Beschwerdeinstanz

Abs. 2
Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit

(Leuenberger-Solothurn)
 schweizerischer Veranstalter. Sie überprüft die Sendungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Einhaltung der Programm vorschriften.

Art. 57
Proposition de la commission

Titre
Majorité
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
 Autorité indépendante d'examen des plaintes

Al. 2
Majorité
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
 relatives à des émissions de radio et de télévision qui ont été transmises par des diffuseurs suisses. Elle s'assure, sous l'angle de l'intérêt public, que les émissions sont conformes aux dispositions concernant les programmes.

Art. 58a

Antrag der Kommission
Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
 (Leuenberger-Solothurn)
 Streichen

Art. 58a
Proposition de la commission

Majorité
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
 Biffer

Art. 58b

Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1 Bst. a
 a. besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;
Abs. 3
 der Beanstandung orientiert die Ombudsstelle oder der Veranstalter den Beanstander schriftlich über die Ergebnisse
Minderheit
 (Leuenberger-Solothurn)
 Streichen

Art. 58b
Proposition de la commission

Majorité
Al. 1 let. a
 a. avec le diffuseur ou, dans les cas simples, la lui transmettre pour liquidation directe;
Al. 3
 l'organe de médiation ou le diffuseur transmet au plaignant
Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
 Biffer

Art. 58c Abs. 1

Antrag der Kommission
Mehrheit
 Innert 30 Tagen nach Eintreffen der Mitteilung (nach Art. 58b Abs. 3) kann
Minderheit
 (Leuenberger-Solothurn)
 Streichen

Art. 58c al. 1

Proposition de la commission
Majorité
 Dans un délai de 30 jours suivant le dépôt du rapport (art. 58b, 3e al.) une plainte
Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
 Biffer

Art. 59

Antrag der Kommission
Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
 (Leuenberger-Solothurn)
 Eine Beschwerde einreichen kann jeder mindestens 18 Jahre alte Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn seine Beschwerde von mindestens 100 18 Jahre alten Schweizer Bürgern oder Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung unterstützt wird.
 (Rest des Artikels streichen)

Art. 59

Proposition de la commission
Majorité
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
 Est habilité à présenter une plainte tout citoyen suisse ou tout ressortissant étranger titulaire d'un permis d'établissement ou de séjour, qui a au moins 18 ans, à condition que la plainte soit appuyée par cent autres de ces personnes âgées d'au moins 18 ans.
 (Biffer le reste de l'article)

Art. 60

Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1–5
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 6
 Streichen
Minderheit
 (Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1–4
 Festhalten
Abs. 5, 6
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60

Proposition de la commission
Majorité
Al. 1–5
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 6
 Biffer
Minorité
 (Leuenberger-Soleure)
Al. 1–4
 Maintenir
Al. 5, 6
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 61*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 62*Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel**Entscheid**Abs. 2*

Entscheide der Beschwerdeinstanz sind endgültig. Der Rechtsweg des Zivil- und Strafrechts bleibt vorbehalten.

Minderheit I

(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Leuenberger-Solothurn)

Titel

Behandlung durch die Beschwerdeinstanz

Abs. 1

Die Programmbeschwerde verleiht keinen Anspruch auf einen förmlichen Entscheid. Die Beschwerdeinstanz kann nach ihrem Ermessen insbesondere:

- a. die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen;
- b. für eine direkte Begegnung zwischen dem Beschwerdeführer und Vertretern des Veranstalters sorgen;
- c. Empfehlungen an den Veranstalter abgeben;
- d. den Beschwerdeführer über die Zuständigkeit, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren;
- e. einen Feststellungsentscheid treffen.

Abs. 2

Trifft die Beschwerdeinstanz einen Entscheid, so stellt sie fest, ob eine oder mehrere der beanstandeten Sendungen Programmbestimmungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungs- vorschriften oder der Konzession verletzt haben. Verhandlungen über solche Entscheide sind öffentlich.

Abs. 3

Solche Feststellungsentscheide sind endgültig.

Art. 62*Proposition de la commission**Majorité**Titre**Décision**Al. 2*

Les décisions de l'autorité de plainte sont définitives. Restent réservées les voies judiciaires de droit civil ou de droit pénal.

Minorité I

(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité II**Titre*

Examen par l'autorité de plainte

Al. 1

Le dépôt d'une plainte en matière de programmes ne donne droit à aucune décision formelle. L'autorité de plainte a toute latitude d'appréciation pour:

- a. S'entretenir de l'affaire avec le diffuseur;
- b. Mettre en présence le plaignant et des représentants du diffuseur;
- c. Adresser des recommandations au diffuseur;
- d. Informer le plaignant sur les organes compétents, les dispositions légales applicables et les voies de recours;
- e. Arrêter une décision en constation.

Al. 2

Lorsque l'autorité de plainte arrête une décision, elle indique si une ou plusieurs des émissions incriminées ont violé les dispositions relatives aux programmes contenues dans la présente loi, dans ses prescriptions d'exécution ou dans la

concession. Les audiences portant sur ces décisions sont publiques.

Al. 3

Les décisions en constations sont sans appel.

Art. 62a*Antrag der Kommission**Titel**Verfahrenskosten**Wortlaut*

Für mutwillige Beschwerden können den unterliegenden Beschwerdeführern Verfahrenskosten auferlegt werden. Sie richten sich nach den für das Verwaltungsverfahren gültigen Bestimmungen.

Art. 62a*Proposition de la commission**Titre**Frais de procédure**Texte*

Lorsqu'une réclamation est présentée dans un esprit procédurier, l'autorité peut mettre les frais de procédure à la charge de l'auteur débouté. Ces frais se déterminent conformément aux dispositions applicables en procédure administrative.

Art. 65*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Leuenberger-Solothurn)

*Festhalten**Abs. 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 65*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Leuenberger-Soleure)

*Maintenir**Al. 3, 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Wir kommen jetzt zum Hauptstreitpunkt. Es handelt sich um die problematische Frage der Unabhängigen Beschwerdeinstanz. Darf ich kurz rekapitulieren, was vor sich ging: Wir haben Ihnen seinerzeit im Nationalrat die Ubi quasi als Gesamtpaket beantragt und Sie gebeten, Sie sollten nicht einzelne Artikel herausgreifen. Dieses Paket beruhte auf der Arbeit einer Subkommission, die auch Hearings usw. durchgeführt hat. Der Ständerat hat etwas Ähnliches gemacht. Er hat mehr oder weniger global die Anträge von Ständerat Lauber gutgeheissen, die auf einem erweiterten Konzept beruhen.

Jetzt ergibt sich die seltsame Situation, dass es in einzelnen Artikeln keine Differenzen gibt, und in anderen Artikeln gibt es sie. Man kann aber nicht nur über die Differenzen in einzelnen Artikeln diskutieren, weil wir sonst ein Wischiwaschi hervorbringen, das überhaupt nicht mehr konsistent ist. Wir haben die ständerätliche Kommission daher gebeten, auch Artikel bereinigen zu dürfen, in denen es keine Differenzen gibt. Die ständerätliche Kommission war damit einverstanden, auch die Strafbestimmungen in dieses Paket hineinzunehmen.

Bei der Diskussion im Nationalrat gingen viele von einem falschen Verständnis aus. Wir meinten nämlich, dass die Strafbestimmungen und die Busse von 50000 Franken für den Konzessionär gelten und nicht für den einzelnen Medienschaffenden. Darf ich nun einen kurzen Ueberblick auf die beiden Pakete geben? Die nationalrätliche Kommission hat seinerzeit weitgehend auf Professor Jörg Paul Müller abgestellt, den damaligen Präsidenten der Ubi. Dieser bat uns, aus dem Zwitter Ubi, die kaum mehr funktionieren könne, entweder eine Schllichtungs- oder Ombudsstelle zu machen, die versucht, Konflikte zu bereinigen, oder der Ubi die rechtlichen Möglichkeiten in die Hand zu geben und damit der zunehmenden Verrechtlichung durch den Weiterzug von Beschwerden an das Bundesgericht Rechnung zu tragen. Auch die Ubi solle quasi richterliche Kompetenz erhalten und Veranstalter, Medienschaffende und Dritte vorladen und Unterlagen einfordern können.

Wir haben uns damals leider entschlossen, diesen zweiten Weg zu gehen, also die Ubi noch etwas mehr ins Recht zu fassen. Als unser Kollege David intervenierte und uns auf ein paar schwer zu definierende Zuständigkeiten aufmerksam machte, gab ich der Hoffnung Ausdruck, dass der Ständerat das ganze noch einmal überarbeiten und Fehler korrigieren sollte.

Der Ständerat hat im grossen und ganzen eine gute Arbeit geleistet, auch wenn ich im Fall der Ubi nicht mit ihm einverstanden bin. Aber er hat das Problem nochmals studiert, hat aber in der Schlussdebatte – bei nur noch kleiner Präsenz und unter dem gleichen Zeitdruck, wie wir ihn hatten – ebenfalls noch Passagen beschlossen, die vielleicht einer näheren Ueberprüfung nicht standhalten. Er hat die Zuständigkeit der Ubi noch mehr verrechtlicht. Er hat unsere Ansätze quasi zur Perfektion geführt, zum Teil zu Recht, zum Teil um den Preis zusätzlicher Schwierigkeiten.

Er hat neu Ombudsstellen eingeführt. Das könnte vielleicht eine gute Lösung sein. Das hat man jetzt schon bei privaten Veranstaltern, aber die SRG kannte das noch nicht. Der Ständerat erwartet von diesen Ombudsstellen, dass sie eine Art Triage machen. Man muss über diese Stellen gehen, und erst dann kann man an die Ubi gelangen. Er wollte die Ubi entlasten, denn wir wissen alle, die Ubi ist total überfordert – und das Bundesgericht mit ihr – durch die zunehmenden Klagen, die eingereicht werden.

Nun hat Herr Leuenberger-Solothurn das nationalrätliche Konzept wieder entschlackt und kommt mit einem anderen Gesamtkonzept. Persönlich würde ich es das Beste finden. Ich muss ehrlich sagen: Eine ganze Anzahl Kommissionsmitglieder auch, denn es ist uns nicht so ganz wohl bei diesem ständigen Erweitern und Verfeinern der rechtlichen Massnahmen. Es gibt kein einziges Land, das eine solche Instanz wie unsere Ubi kennt. Es gibt Aufsichtsgremien der Veranstalter, und es wäre denkbar – wenn die SRG eines Tages ihre Strukturen überdenkt –, dass man ebenfalls solche Aufsichtsgremien einführt. Aber ein Mediengericht – und die Ubi wird jetzt immer mehr zu einem Mediengericht – ist letztlich eine unmögliche Sache, ist eine Fehlentwicklung.

Wir haben das Konzept Leuenberger abgelehnt, und zwar aus Respekt vor dem Ständerat. Jeder Rat hat ein Recht darauf, dass man das, was er erarbeitet hat und das auch gute Dinge enthält, zur Kenntnis nimmt. Ich bin – nun kommt für mich eine grosse Schwierigkeit – voll dahinter gestanden, dass wir überall dem Ständerat nachgeben, um möglichst wenige Differenzen zu haben, in der Hoffnung, dass der andere Rat dann im entscheidenden Punkt nachgibt, den wir neu einführen, nämlich dass man nicht alles und jedes auch noch vor Bundesgericht ziehen kann.

Wir haben sogar schweren Herzens die bei uns gestrichene Individualfrage jener, die eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung geltend machen, wieder hineingenommen, in der Hoffnung, dass wir dann am Schluss dem überforderten Bundesgericht nicht zumuten müssen, Sachen zu beurteilen, die nicht justitiabel, die Ermessensfragen und für ein oberstes Gericht unwürdig sind, die fast ein wenig an Lächerlichkeit grenzen – wenn Sie etwa an den «Grellpastell»-Entscheid denken.

Wir möchten das Bundesgericht in solchen Fällen ausschalten, was nicht heisst, dass Ubi-Entscheide, die dann zu Verfü-

gungen des Departementes führen, nicht vor Bundesgericht angefochten werden können. Das scheint uns dann wieder gerechtfertigt zu sein.

Ich bitte Sie, das Gesamte noch einmal zu überdenken und gewisse Korrekturen anzubringen.

M. Frey Claude, rapporteur: Les articles 56 et suivants traitent de la surveillance des programmes et feront l'objet d'un examen d'ensemble. Nous relèverons que certaines propositions de notre commission portent sur des articles du projet de loi qui ne font pas l'objet d'une divergence. Il était dès lors nécessaire, pour en traiter valablement ici, d'obtenir l'accord de la commission du Conseil des Etats, ce qui a été fait.

Le Conseil des Etats a élargi l'organe de médiation à chaque diffuseur – c'est l'article 56, lettre a. Nous observons que l'organe de médiation ne peut pas prendre de décision ni donner des instructions, il ne peut que soumettre des recommandations au diffuseur. Intermédiaire, médiateur entre le diffuseur et le plaignant, il a pour fonction essentielle de faire le tri entre les réclamations pour lesquelles on peut arriver rapidement à conciliation et celles qui sont d'une portée plus grande et qui touchent à la conception des programmes. L'organe de médiation dispose de 40 jours pour déposer son rapport, après quoi le plaignant dispose, lui, d'un délai de 30 jours pour déposer une plainte auprès de l'autorité chargée de cet examen. Pour une large majorité de la commission, l'autorité de plainte prend une décision définitive alors que la minorité, emmenée par M. Coutau, souhaite réservé la possibilité d'un recours au Tribunal fédéral. Il faut préciser encore que les voies judiciaires de droit civil et de droit pénal restent réservées.

Votre commission a accepté à une très large majorité le nouveau concept élaboré par le Conseil des Etats. Elle a en outre facilité l'accès des plaignants isolés à l'autorité de plainte, pour autant qu'ils soient particulièrement concernés par l'objet de l'émission incriminée. Quant aux propositions de la minorité de M. Ernst Leuenberger, qui seront aussi examinées globalement, elles portent essentiellement sur la suppression de l'organe de médiation. On ne fait plus ici la distinction entre réclamation et plainte. En outre, M. Leuenberger, comme la majorité de la commission, refuse d'ouvrir la voie de recours au Tribunal fédéral.

Le groupe de travail qui a été chargé d'élaborer un nouveau concept au sein de la commission a fait un travail qui a pu recueillir un large soutien au sein de la commission. Il nous paraît dès lors essentiel, dans cet examen général, de suivre la majorité de la commission. Nous reviendrons, au cours de la discussion de détail, à l'article 62, sur la question de l'ouverture ou non au Tribunal fédéral des recours qui seraient basés sur des décisions de l'autorité de plainte.

Leuenberger-Solothurn, Sprecher der Minderheit: Ich schlage Ihnen ein ganzes Konzept vor.

Erlauben Sie mir aber, bevor ich auf die Begründung dieses Konzeptes eintrete, doch noch zwei, drei Gedanken zu dieser Ubi zu äussern. Ich bin nämlich der Meinung – auch wenn wir heute so debattieren, als ob es zentral um die Frage «Bundesgericht ja oder nein?» gehe –, dass es eigentlich heute zentral um die Frage geht: Ist denn Programmschaffen an Radio und Fernsehen überhaupt justitiabel, kann das überhaupt ins Recht gefasst werden, können denn Programmvorchriften überhaupt durch Gerichte überprüft werden? Wir haben uns die Frage zu stellen: Sind wir in der Lage, heute mit dieser Debatte den Anfang vom Ende dieser Mediengerichte in diesem Lande zu schaffen?

Ich bin der Meinung, für die schickliche Beerdigung ist es noch zu früh; wir haben einen Verfassungsauftrag. Ich schlage Ihnen aber vor, dass wir heute im Wald mal die Bäume besichtigen, die einmal die Bretter hergeben könnten, um den Sarg zu zimmern, in dem man dann die Mediengerichte dereinst zur verdienten Ruhe tragen könnte.

Jede Ubi, mag sie noch so gut gemeint sein, ist im Prinzip falsch, weil unliberal, letztlich unwirksam. Es ist doch erstaunlich, dass ein Sozialist hier in diesem Saal den Liberalen und ihren Nachfahren sagen muss: Der Geist der Freiheit weht eben, wo er will.

Es hat zu allen Zeiten und in allen Phasen der Geschichte Versuche der Vor-, Neben- und Nachzensur gegeben, und alle diese Versuche – der Freiheit und den Liberalen sei Dank – waren und sind gescheitert, und sie werden zum Scheitern verurteilt sein. Ueber diese ganzen Mediengerichte, über diese Institution kann man soviel Himbeersauce gießen, wie man will, ungeniessbar bleiben Mediengerichte allemal.

Jedem Liberalen müsste das Herz bluten, wenn man in die Diskussion darüber eintritt, welches Gericht, welche Institution, nun da besser kontrollieren, korrigieren, censurieren, nachzensurieren, noch ein bisschen früher vermitteln könnte. Wir haben uns auf einen Fehlweg begeben, und ich muss Herrn Ernst-Europa-Mühlemann hier fragen, nicht als Grafen, ich muss ihn fragen, wo denn im Europa, das im Entstehen begriffen ist, wo denn in der Europarats-Konvention, wo denn in EG-Konventionen ein Mediengericht vorgesehen ist.

Ich gebe zu, die Österreicher sind auch so Schlaumeier, wie wir das gelegentlich sind, die haben auch einmal so etwas erfunden: Sonst aber gibt es kein Land in diesem schönen Europa – abgesehen von Regimes, die inzwischen im Altersheim oder im Gefängnis gelandet sind –, das solche Mediengerichte, solche Institutionen der Medienkontrolle, kennt. Wir Schweizer haben es nur gut gemeint, das will ich einräumen. Ich erinnere mich genau, was Willi Ritschard gesagt hat, als er sich eine Kommission zur Seite gab, die ihn in diesen Medienaufsichtsfragen beraten sollte: Wir müssen vielleicht einige Leitplanken setzen, damit die Medienschaffenden etwa merken, in welcher Bandbreite sie sich bewegen sollen. Er hat väterliche Ratschläge gegeben, die erfahrene Journalisten vielleicht den jüngern geben könnten; er hätte auch von mütterlichen reden können. Als die Sache dann vors Parlament kam, hat man gesagt: Ja halt, das muss weitergehen. Da bestehen Monopole, und Monopole, soweit man sie nicht zerschlagen kann, gehören an die Kandare genommen.

Das ist absolut klar. Aber wenn Sie dieser Argumentation folgen, dann erwarte ich Ihre Aenderungsanträge. Dann müssen Sie einen Verfassungsartikel oder Gesetze vorschlagen, die auch regionale Pressemonopole kontrollieren. Ich könnte mir vorstellen, dass sich im Kanton Wallis gewisse Massnahmen aufdrängten. Auch bei uns im Solothurnischen sind Prozesse im Tun, die in Bälde aufzeigen, dass solches notwendig werden könnte. Wenn ich die baselstädtische Situation anschau, könnte ich auch zu solchen Schlüssen kommen.

Sie müssen sich äussern zur Radiosituation. Sie müssen mir erklären, warum heute, wo in der Radiosituation *de facto* Konkurrenz herrscht, zur Monopolkontrolle noch diese Mediengerichte notwendig sind. Und im Fernsehbereich, wo man ja sagt, es bestehe *de facto* bloss noch ein Monopol in der Inlandberichterstattung, müsste man fairerweise die gerichtliche Kontrolle, die hier diskutiert wird, auf die Inlandberichterstattung beschränken. Aber diese Anträge fehlen vollständig. Das führt dazu, dass ich Ihre Monopolargumente nicht so furchtbar ernst nehmen kann.

Medienvögte – ich habe es Ihnen bereits gesagt – hat es immer gegeben. Versuche, solche einzurichten, hat es immer gegeben. Sie ein bisschen schöner zu benennen, hat man auch immer versucht. Und es wird so bleiben. Ich bin sicher, Historiker werden Ihnen das auch bestätigen. Und die Politiker – ich bin auch einer –, die sich betroffen zeigen von den Medien und die heimlich zu Hause hinter verschlossenen Türen darüber fluchen, dass wieder mal diese Medienfreaks überhaupt nichts begriffen haben – von den Problemen nichts, von den Motiven, die dazu führen, dass man etwas macht, nichts –, die uns mit Häme übergießen. Ja, stellen Sie sich denn vor, es wäre eine demokratische Gesellschaft möglich ohne ein eminentes Spannungsverhältnis zwischen politisch Handelnden und Beobachtenden, also Journalisten zum Beispiel?

Der grosse Raymond Broger – ich nenne ihn so – hat mal im Radio- und Fernsehvorstand DRS gesagt: «Wenn das Spannungsverhältnis zwischen Medien und Politikern auf Null gesenkt wird, dann ist das keine demokratische Gesellschaft mehr, dann ist das eine Demokratie oder eine Diktatur.»

Es scheint, dass er in Innerrhoden mit solchen Dingen einige Erfahrungen gemacht hat. Wir dürfen dieses Spannungsverhältnis zwischen uns, den politisch Handelnden, und den uns

Beobachtenden – auch wenn das uns gelegentlich Bauchweh bereitet – nicht künstlich beseitigen wollen.

Noch einige Bemerkungen zu meinen Anträgen, die Sie ja freundlicherweise allesamt ablehnen werden. Es sind eigentlich fünf Punkte, die ich anführen möchte.

Ich möchte diese Ombudslösung des Ständerates nicht. Ich will Ihnen auch sagen, warum der Ständerat nun ein dreistufiges System vorschlägt: Zuerst geht man zum Ombudsman oder zur Ombudsfrau. Dann, wenn man dort beanstandet hat, macht man eine Beschwerde bei der Ubi, und wenn das auch nicht passt, geht man noch zum Bundesgericht.

Stellen Sie sich mal diese Prozedur, diese Bürokratie vor. Dieser lange Weg – und während der ganzen Prozessdauer sind die Beklagten, die Medienschaffenden, in grosser Unsicherheit und wissen nicht recht, was gilt und was nicht gilt.

Diese Ombudsleute – das mag ja bei Radio Matterhorn gehen; da kann man jemanden beauftragen, das zu machen. Nachdem es dort nie eine Beanstandung gibt, ist das ein Ehrenamt, das mit der Zeit sogar noch gesucht ist. Aber stellen Sie sich mal den Ombudsman in Leutschenbach vor. Es werden dort innert kürzester Zeit drei, vier Ombudsmänner sein, und die werden dort gleich neben dem Studioeingang ein Büro haben und sich all die Post, die da täglich eingeht, anschauen wollen. Das stört doch den absolut normalen Verkehr zwischen jeder normalen Redaktion und ihren Leserinnen und Lesern, Zuschauerinnen und Zuschauern, Zuhörerinnen und Zuhörern. Das kann doch nicht gemeint sein.

Es muss doch möglich sein, dass die Zuschauer, die Zuhörer, die Leser bei ihrer Redaktion anrufen und sagen: Das hat mir gefallen, das hat mir nicht gefallen. Das muss doch nicht über einen unabhängigen Veranstalter, über einen aussenstehenden Ombudsman, gehen. Das ist doch Bürokratie par excellence. Da schreibt also jemand einen Brief, weil ihm die Krawatte des Moderators nicht passt, der Brief landet beim Ombudsman, der Ombudsman legt Akten an und sagt: Ich will dann eine Kopie der Antwort, weil ich sehe will, ob auch anständig geantwortet wurde. Stellen Sie sich doch das mal vor! Bezahlten Sie denn Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen, damit da irgendwelche gutmeinende, liebe Leute im Büro gleich neben dem Eingang in Leutschenbach sitzen und sich mit der unglaublich zahlreichen Zuschauerpost beschäftigen, Post von Leuten, die sich ja gelegentlich die Kritik aus den Fingern saugen? Das können ja die Redaktionen selber machen. Da gibt es doch gute Sekretärinnen, die genau wissen, wie man mit der aufgebrachten Bürgerin, mit dem aufgebrachten Bürger reden kann. Da brauchen wir diese Ombudslösung nicht; das ist ein Ueberbein.

Wir brauchen auch die Unterscheidung in Beanstandungen und Beschwerden nicht. Ich habe Juristen getroffen, die gesagt haben, das, was bei der Beschwerdeinstanz lande, seien ohnehin nur Beanstandungen. Ich bin also schliesslich nicht mehr mitgekommen, und ich glaube einige andere auch nicht. Wir brauchen ein einfaches Verfahren. Bitte studieren Sie zwei Sekunden lang meinen Vorschlag zu Artikel 62, wo ich ein sehr, sehr einfaches, praktikables Verfahren vor der Ubi, die wir ja aus verfassungsrechtlichen Gründen noch eine Zeitlang behalten müssen, empfehle. Bitte schauen Sie sich das an.

Ich schlage dann eine einheitliche Legitimation zur Beschwerdeführung vor. Ich gestehe Ihnen offen: Ich sehe nicht ein, weshalb die Behörden besonders behandelt werden sollten gegenüber den Bürgern, die zwanzig Unterschriften sammeln müssen; abgesehen davon, dass die Beschwerdelegitimation eine besonders enge Beziehung zum Gegenstand verlangt. Dies hat zu diesen berühmten «Kassensturz»-Beschwerden geführt, wo Leute, die sich geschädigt glaubten, klagen konnten. Damit hat sich die Ubi nicht nur mit der Anwendung von Programmvorschriften befasst, sondern sie hatte sich plötzlich mit Persönlichkeitsverletzungen herumzuschlagen, ja sogar mit Wettbewerbsrecht. Da war sie vermutlich aber doch etwas überfordert. Also, bei dieser Legitimation tun starke Vereinfachungen not.

Zum Bundesgericht: Da treffe ich mich mit der Kommissionsmehrheit. Es ist wirklich nicht nötig, dass man etwas, das – ich habe es bereits gesagt – gar nicht justitiabel ist, noch an das oberste Gericht weiterziehen kann.

Zum Schluss sage ich Ihnen, der Verfassungsauftrag, den wir gelegentlich ändern müssen, fordert heute noch, es sei eine Ubi einzurichten. Es heisst nichts von einem dreistufigen Ubi-Verfahren; es heisst auch nichts von diesen «Ublein», genannt «Ombudsmänner»; davon sagt die Verfassung überhaupt nichts, und es besteht keine Notwendigkeit. Eine Ubi, das ist genug – ich bin sogar der Meinung, es sei zuviel.

Ich bitte Sie, Ihrer Liberalität auf die Sprünge zu helfen und mindestens meine Minderheitsanträge ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Ich bin ganz sicher: Wir alle werden es noch erleben, dass auch in der Schweiz Liberalität Einkehr hält und Mediengerichte ein für allemal abgeschafft werden.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Ich heisse Prinz Niklaus von Liechtenstein, einem glücklichen Land ohne eigenes Fernsehen, herzlich willkommen. (*Beifall*)

M. Coutau, porte-parole de la minorité I: Avant de justifier ma proposition de minorité, j'aimerais dire deux mots à M. Leuenberger-Soleure à propos de son réquisitoire définitif et véhément contre toute espèce d'autorité de plainte en matière de télévision et de radio.

Je suis un libéral et j'espère pouvoir encore m'en flatter longtemps. En tant que libéral, je ne peux pas admettre non plus que M. Leuenberger fasse des amalgames infondés. Toute sa démonstration repose, d'une part, sur le parallélisme entre la radio et la télévision et la liberté dont elle doit pouvoir bénéficier et, d'autre part, les monopoles ou soi-disant monopoles des journaux qui peuvent exister dans notre pays. Cet amalgame n'est simplement pas possible, et cela non seulement parce qu'effectivement la radio et surtout la télévision bénéficient d'un monopole de fait et de droit, mais parce qu'elles bénéficient d'un monopole financier. Je ne peux pas regarder la télévision en Suisse si je ne paie pas une taxe et même si je ne regarde aucune des émissions diffusées par la SSR. En revanche, si je ne veux pas lire le *Journal de Genève*, je n'ai pas l'obligation de payer une taxe. Cette différence est très considérable et démontre que l'amalgame de M. Leuenberger n'est pas fondé.

Deuxième objection: il ne faudrait pas oublier que nous avons un mandat constitutionnel exprès. On ne peut pas prononcer un réquisitoire contre une institution de plainte inscrite expressément dans un article de la constitution – en l'occurrence l'article 55bis – adopté par le peuple et par les cantons, sans proposer une modification de la constitution. Si M. Leuenberger est insatisfait de cet article, de l'idée même d'une possibilité de plainte contre des émissions ne respectant pas le mandat de la concession, qu'il propose une modification de l'article 55bis! Mais il est impossible de faire un tel réquisitoire sans tenir compte de l'article constitutionnel.

J'en reviens à ma proposition qui porte tout particulièrement sur l'article 62 prévoyant les possibilités de recours. Je suis étonné que le débat relatif à la possibilité de recourir contre les décisions de l'autorité de plainte jusqu'au Tribunal fédéral se déroule aujourd'hui, lors de l'élimination des divergences. En effet, ce débat a déjà eu lieu il y a 8 ans devant notre conseil, le 17 mars 1983. Nous étions, à ce moment-là, en train d'élaborer l'arrêté sur l'autorité d'examen des plaintes en matière de radio et de télévision. Je vous rappelle que cet arrêté s'était révélé nécessaire parce qu'il n'était plus possible de différencier l'élaboration d'une base légale à une véritable autorité indépendante, car cette autorité devait pouvoir se déterminer sur les plaintes dont faisaient l'objet des émissions de radio et de télévision qui ne respectaient pas les directives de programme prévues dans les concessions attribuées par le Conseil fédéral au diffuseur. Cet arrêté anticipait donc sur l'adoption de l'arti-

cle constitutionnel relatif à la radio et à la télévision et également sur la loi d'application que nous sommes en train de discuter aujourd'hui. Or, le 17 mars 1983, nous avons tranché la question du recours au Tribunal fédéral. Notre collègue Akeret proposait d'y renoncer. Sa proposition a été écartée à une majorité si évidente que le président du conseil n'a même pas jugé bon de procéder au décompte des votes.

Lors du débat consacré à l'article 55bis, que j'ai cité tout à l'heure, nous avons consolidé la base constitutionnelle de l'arrêté sur l'autorité de plainte, puis nous avons amorcé l'élaboration de la présente loi. Or, et c'est là le motif de mon étonnement, à aucune de ces occasions le droit de recourir au Tribunal fédéral n'a été remis en cause, ni à propos de l'article constitutionnel, ni dans le projet du Conseil fédéral déposé le 28 septembre 1987, ni dans l'étude du sujet devant notre conseil en octobre 1989, et pas davantage devant le Conseil des Etats qui s'est prononcé en septembre 1990. Je le répète, à aucune de ces occasions le droit de recourir au Tribunal fédéral contre les décisions de l'autorité de plainte n'a été discuté ou n'a donné lieu à la moindre proposition d'amendement, si bien que, formellement, aujourd'hui, il n'existe pas de divergences entre nos conseils sur ce point, les rapporteurs l'ont d'ailleurs souligné eux-mêmes. Il est vrai que le Conseil des Etats en apportant plusieurs modifications à la procédure d'examen des plaintes avait admis que sa solution pouvait encore être affinée, mais de là à supprimer le droit de recours au Tribunal fédéral, il y a plus qu'un simple ajustement. Cette suppression a été un véritable coup de tonnerre dans un ciel assez paisible jusqu'alors dans l'élaboration de la loi fédérale sur la radio et la télévision.

En fait, la solution du Conseil des Etats est fort raisonnable. Elle tient compte des reproches réels et fondés, adressés à la procédure actuelle. D'une part, un trop grand nombre de réclamations viennent encombrer l'autorité de plainte, chacun en convient. Sans être nécessairement abusive, certaines de ces plaintes sont fondées davantage sur des malentendus ou sur la méconnaissance des voies de droit. Elles entraînent néanmoins l'ouverture d'une procédure jugée à juste titre disproportionnée.

Pour éviter cet inconvénient, le Conseil des Etats a imaginé que chaque diffuseur mette en place un organe de médiation qui exerce une fonction de conciliation et d'information sur la suite des voies ouvertes aux plaignants si cette conciliation échoue. Le médiateur est donc en quelque sorte une plaque tournante qui oriente les procédures sur la bonne voie. Seules les plaintes ayant une justification d'être, adressées à l'autorité de plainte, y sont finalement déférées. Il y a là un allégement légitime et bienvenu. Cet organe de médiation ne prend lui-même aucune décision sur le fond et ne saurait donc être considéré comme une première instance dont les décisions pourraient être contestées devant l'autorité de plainte, considérée dès lors comme une autorité de recours. Il n'en est rien. Si le plaignant ne peut effectivement accéder à l'autorité de plainte sans avoir passé par l'organe de médiation, il ne dispose avec l'avis de cet organe que d'un billet d'accès à l'autorité de plainte et en aucun cas d'une décision.

Cette nuance est absolument fondamentale car, dans notre droit, c'est un principe essentiel, inscrit notamment dans la loi sur l'organisation judiciaire aux articles 97 et 98: «Aucune décision judiciaire ne peut être prise par une instance unique sans possibilité de recours».

Dans le cas présent, l'autorité de plainte n'étant pas une instance de recours, il est nécessaire de maintenir contre cette décision la possibilité de recourir, comme jusqu'ici, au Tribunal fédéral. En souscrivant pour l'essentiel à la suggestion du Conseil des Etats en ce qui concerne l'organe de médiation d'une part, votre commission est donc totalement illégique lorsqu'elle supprime simultanément le droit de recours au Tribunal fédéral d'autre part. L'autre reproche adressé à la procédure actuelle porte sur le juridisme excessif de certains recours, juridisme qui aurait été provoqué par les exigences formelles du Tribunal fédéral appelé à trancher sur diverses décisions de l'autorité de plainte.

En réalité, ce qui a géné, ce sont quelques décisions du Tribunal fédéral elles-mêmes, ces décisions qui, dans plusieurs

causes, ont montré moins d'accommodement dans l'interprétation des termes de la concession par certains producteurs de programmes. Il faut le dire, des jugements du Tribunal fédéral ont pu déranger ceux qui en prennent à leur aise avec l'obligation constitutionnelle de présenter les événements fidèlement et de refléter équitablement la diversité des opinions.

Mais ce qui a mis le feu aux poudres, c'est quand le Conseil des Etats, dans les dispositions pénales de la loi, a voulu frapper d'amendes exorbitantes les journalistes qui avaient été convaincus de ne pas avoir respecté les directives de programmes. C'est à mes yeux cette décision-là qui a mobilisé les énergies, et la réponse n'a pas tardé: par mesure de rétorsion, il faut supprimer le droit de recours du Tribunal fédéral, a-t-on proclamé dans les rédactions et dans les studios de production, notamment à la SSR. Mais mettons d'emblée les choses au point: votre commission, à l'unanimité, à considéré comme particulièrement inopportun la décision du Conseil des Etats sur les dispositions pénales et les ont ramenées, sans longs débats, à une plus juste mesure. Dès lors, à mes yeux, l'escarmouche aurait dû être close.

Le droit de recours au Tribunal fédéral contre les décisions de l'autorité de plainte ne doit pas être considéré comme une déclaration de méfiance contre cette autorité, ni comme une menace unilatérale contre les journalistes audacieux. D'abord cette autorité de plainte mérite, comme tout organe de jugement de première instance, notre pleine confiance. Je le dis d'autant plus volontiers que le Conseil fédéral vient de nommer à sa tête M. Bernard Béguin, qui s'est fait une réputation d'équité et de rigueur éthique largement méritée dans le monde des médias. Mais le droit de recourir auprès d'un tribunal élu de l'autorité judiciaire suprême, qui assure la continuité de l'interprétation du droit dans notre pays, est un élément déterminant de l'Etat de droit. D'ailleurs les jugements de l'autorité de plainte ne sont pas seulement contestables par les plaignants, mais aussi par les diffuseurs qui peuvent estimer inéquitable à leur endroit les décisions de l'autorité de plainte.

Enfin et pour terminer, je vous rappellerai que dans un passé très récent, nous avions voulu réduire très modestement les possibilités d'accès au Tribunal fédéral, en modifiant la loi sur l'organisation judiciaire. Qui a lancé le référendum? Qui s'est insurgé contre le fait que les locataires ne pourraient éventuellement plus recourir jusqu'au Tribunal fédéral? Ce sont ceux-là mêmes qui voudraient aujourd'hui empêcher les auditeurs et les téléspectateurs, respectivement les diffuseurs, de faire juger leur cause en appel jusqu'au Tribunal fédéral. Je vous rappelle que le peuple s'est prononcé contre cette restriction d'accès au Tribunal fédéral. Je ne pense pas qu'il comprendrait mieux que des garanties aussi solides ne lui soient pas accordées en matière d'émissions de radio et de télévision.

Je vous demande donc de vous opposer à la suppression du droit de recours au Tribunal fédéral contre les décisions de l'autorité de plainte et de suivre ainsi le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la minorité de votre commission.

Fischer-Hägglingen: Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Mehrheit unserer Fraktion in Artikel 62 für den Minderheitsantrag Coutau stimmen wird und damit für die Fassung des Ständartes.

Diese Fassung bietet für den Radio- und Fernsehkonsumennten bessere Möglichkeiten, sich bei Fehlleistungen seitens der Monopolmedien zu wehren. Sie bringt aber auch eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Mit Recht wird heute zum Teil die Verrechtlichung des Verfahrens beklagt. Dem kann entgegengewirkt werden mit dem Vorschalten einer einfachen Schlichtungsstelle. So können in Zukunft eine Vielzahl von Beanstandungen geschlichtet werden. Wo keine Einigung erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit der Anrufung der Ubi.

Die Möglichkeiten, die Ubi anzurufen, werden mit diesem Gesetz eingeschränkt. Dessen müssen wir uns auch einmal bewusst werden. Organisationen wird z. B. das Recht entzogen, Beschwerde wegen Konzessionsverletzungen einzureichen. Neben dieser Beschränkung will man nun noch den Weiterzug an das Bundesgericht unterbinden. Dies ist rechtsstaat-

lich bedenklich. Die Ubi wird so also erst- und letztinstanzliches Organ, das über die Einhaltung der Konzessionsvorschriften zu befinden hat. Dies widerspricht dem schweizerischen Rechtsempfinden.

Das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist praktikabel und hat sich auch bewährt. Zwar wird jetzt dagegen Sturm gelaufen, weil das letzte Urteil des Bundesgerichts bei den Medienschaffenden keine Freude ausgelöst hat. Aber das ist doch kein Grund, die Möglichkeit des Weiterziehens in Zukunft zu unterbinden, ganz im Gegenteil. Das ganze Trommelfeuer, das damals losging, zeugt von der vorhandenen Arroganz vieler Medienschaffender bei den Monopolmedien, aber auch vom fehlenden Rechtsempfinden.

Stellen Sie sich einmal vor, wohin wir kommen würden, wenn all diejenigen Parteien, die beim Bundesgericht in irgendeinem Fall unterliegen, sich so verhalten würden und wenn der Gesetzgeber kurzerhand das Bundesgericht als letzte Instanz abschaffen würde! Das Bundesgericht ist ohne weiteres in der Lage, Beschwerden im Medienwesen zu behandeln. Es geht dabei gar nicht darum, die Freiheit der Medienschaffenden zu beschränken, sondern nur darum, festzustellen, ob bei ihrer Arbeit Konzessions- und Programmverschriften verletzt wurden. Der Radio- und Fernsehkonsument muss sich rechtsstaatlich sauber wehren können, wenn er das Gefühl hat, es würden Vorschriften verletzt.

Den elektronischen Medien kommt heute eine ständig wachsende Bedeutung in der Informationsvermittlung und in der Meinungsbildung zu. Es herrscht in der Bevölkerung – das müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen – eine grosse Unzufriedenheit gegenüber den Monopolmedien. Dies verspürt man immer wieder auch bei politischen Veranstaltungen. Immer wieder wird einem die Frage gestellt: Was unternimmt das Parlament eigentlich gegen die Einseitigkeit in den elektronischen Monopolmedien?

Da wir aufgrund der Stellung der SRG und aufgrund der Gewaltentrennung ja nicht auf die Programmgestaltung einwirken können – das ist richtig so und darf nicht geändert werden –, sollten wir auf der anderen Seite die Klagen der Konsumenten ernst nehmen und versuchen, ihre Stellung zu verbessern. Ein Monopolmedium muss nun einmal eine gewisse Überwachung in Kauf nehmen, und es muss auch akzeptiert werden, dass der Konsument ein gewisses Einwirkungsrecht besitzt. Die Stellung der Konsumenten ist heute schon sehr schwach, zum Beispiel in der ganzen Organisation und in der Struktur unserer SRG; darum sollten wir ihn im Beschwerdewesen nicht noch schlechter stellen. Dies würde nicht verstanden.

Wenn ich Herrn Leuenberger-Solothurn höre und mir so vorstelle, was von seiner Seite her sonst an Verbandsbeschwerden, an Mitbestimmung, an Ombudsmännern, an Konsumentenschutz alles gefordert wird – nur auf diesem Gebiet soll es nichts Derartiges geben –, dann begreife ich das einfach nicht! Im übrigen liegt es an den Medienschaffenden und den zuständigen SRG-Instanzen selbst, durch ihre Arbeit und durch ihre Einstellung möglichst wenig Anlass zu Beschwerden zu geben. Wenn sich alle an die selbstgegebenen Programmgrundsätze halten würden und jeder Posten mit dem richtigen Mann und mit der richtigen Frau besetzt würde, bräuchten wir keine Ubi und kein Weiterzugsrecht.

Da wir diesen Idealzustand gegenwärtig noch nicht haben, bitte ich Sie, der Minderheit Coutau zuzustimmen.

Columberg: Wir haben uns sehr bemüht, ein gutes Radio- und Fernsehgesetz zu schaffen. Das ist uns weitgehend gelungen. Bei den zentralen Fragen konnten sinnvolle und konsensfähige Lösungen gefunden werden. Hingegen haben wir den Bestimmungen über das Beschwerdewesen und den Strafbestimmungen zu wenig Beachtung geschenkt.

Seit der Abfassung der Botschaften – das ist immerhin fünf, sechs Jahre her – haben sich ganz wesentliche Veränderungen in diesem Bereich ergeben. Es zeigt sich immer mehr, dass wir mit den bisherigen Instrumenten und mit unserem Ansatz zur Konfliktlösung nicht zu vernünftigen Ergebnissen gelangen. Die Beschwerdeflut nimmt enorm zu und absorbiert sehr viele wertvolle Kräfte. Darum wäre eine vorurteilslose und grundsätzliche Überarbeitung dieses Abschnittes dringend

nötig gewesen. Der Wille dazu war leider nicht vorhanden. Es zeichneten sich Ermüdungserscheinungen ab, und man wollte das Gesetz möglichst rasch vom Tisch haben.

Dennoch haben wir versucht – zumindest ansatzweise – einige Korrekturen beim Beschwerdewesen und bei den Strafbestimmungen vorzunehmen. Ein erster Versuch erfolgte in diesem Rat mit der Schiedsstelle, mit der Möglichkeit einer gütlichen Schlichtung. Der Ständerat hat diese Idee weiterentwickelt. Seine Idee befriedigt jedoch nicht, unter anderem, weil nach wie vor der Weiterzug an das Bundesgericht möglich ist.

Damit entstehen eine Art Mediengericht, das kein anderes europäisches Land kennt, und eine völlig unsachgemäße und unnötige Prozessualisierung des Verfahrens. Der Ständerat hat unsere Schiedsstelle durch eine Ombudsstelle ersetzt. Das Ombuds-Ubi-Modell des Ständerats ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es löst aber wichtige Fragen nicht; insbesondere bestehen weiterhin Probleme, wie die Verrechtlichung journalistischer Inhalte, die Prozessualisierung durch die Weiterzugsmöglichkeiten an das Bundesgericht, die Politisierung des Beschwerdeweges, die Frage der Legitimationsvoraussetzungen, die viel zu weit gehen, die mangelnden Erheblichkeitskriterien usw.

Die Lösung, die wir gefunden haben, ist eine halbe Lösung. Es bestehen noch grosse Probleme, die nicht geklärt sind. Ich möchte das hier ausdrücklich hervorheben. Wir wollten ein neues Konzept unterbreiten; das ist uns nicht gelungen. Es besteht nach wie vor das Problem der Aufblähung der Ombudsstelle; jedermann kann dort hingehen. Die Folge daraus: Es wird nicht ein Mann oder eine Frau sein, sondern es wird ein ganzer Stab von Mitarbeitern sein. Bei der SRG werden folglich wichtige Kräfte zur Behandlung des Beschwerdewesens gebunden sein.

Die Frage der Legitimation: Mit dem Begriff «persönliche Betroffenheit» öffnen wir hier Schleusen, und wir haben keine Trennung zwischen Beanstandung und Beschwerde vorgenommen.

Es stellt sich heute einfach die Frage, Bundesgericht ja oder nein? Aber so einfach, wie die Frage gestellt ist, ist sie nicht. Das Problem ist viel komplexer. Es geht nicht um eine integrale Ausschaltung des Bundesgerichtes, sondern nur um eine Ausschaltung, wenn es um Probleme der Ausgewogenheit geht, der sachgerechten Darstellung, der Anhörung anderer Meinungen.

Wir haben in der Fraktion das Problem eingehend erörtert. Eine knappe Mehrheit der CVP-Fraktion möchte weiterhin die Möglichkeit des Weiterzugs der Ubi-Entscheide an das Bundesgericht beibehalten. Eine starke Minderheit – dazu gehöre auch ich – möchte darauf verzichten.

Einstimmig bitten wir aber, die Anträge des Konzeptes Leuenberger-Solothurn abzulehnen, sie gehen zu weit. Ferner sind wir einstimmig für die beantragte Lockerung der Strafbestimmungen, sie ist dringend notwendig. Die erste Fassung war inkzeptabel.

Mühlemann: Herr Kollege Stappung hat mich gebeten, meine Interessenbindungen offenzulegen. Es stimmt, ich bin leidgeplagter Präsident von Lokalradio Thurgau.

Wir haben in der Kommission mit dem Problem «Ubi» lange gerungen. Ich gebe Herrn Leuenberger-Solothurn recht, wenn er sagt, dass die Ubi ein Unikat in der europäischen Medienlandschaft ist. Ich verstehe allerdings die Heftigkeit seiner Adrenalinausstöße nicht. Wir hätten ja die Möglichkeit, die Ubi zu beseitigen, wenn wir den publizistischen Wettbewerb auch im elektronischen Medienbereich auf nationaler Ebene einführen würden. Wenn Herr Leuenberger-Solothurn nur ein Hundertstel seines Herzblutes für den Wettbewerb vergießen würde, könnte er mehr erreichen, um die Ubi abzuschaffen, als heute morgen mit seinen zugegebenermaßen suggestiven Ausführungen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die beiden Extrempositionen Leuenberger-Solothurn und Coutau nicht einfach auf einen Nenner zu bringen sind. Der Ständerat hat versucht, in einer barocken, weitschweifenden, meines Erachtens nicht

durchführbaren Konzeption das Problem zu lösen. Die nationalrätliche Kommission hat hier einiges zurechtgestutzt.

Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion kann ich sagen, dass die Mehrheit für die Lösung Ombudsmann bei der SRG ist, aber anderseits in ihrer Mehrheit Herrn Coutau stimmt, letztlich das Ganze ans Bundesgericht weiterzuziehen.

Wenn ich mich zuerst mit dem «Ombudsmann» beschäftigen darf, so dürfen wir sagen, dass sich dieses System im Bereich der Lokalradios bewährt hat. Es sind ganz einfache Beratungs- und Schiedsstellen, die bei diesen privaten Veranstaltern dafür sorgen, dass die Führungsverantwortung zum Teil verstärkt wird durch die Möglichkeit des Bürgers, bei einer unabhängigen Instanz zu klagen.

Der Schweizer hat das Recht, sich über etwas zu beschweren, das ihm nicht gefällt. Das gehört zur Demokratie, und demzufolge ist dieses System nicht schlecht. Ich gebe aber gerne zu, dass in der SRG eine Ombudsstelle – hoffentlich sind auch Frauen dabei – ein etwas grösseres Ausmass annehmen muss. Es ist wahrscheinlich nicht ganz einfach, ein Verhältnis zu dieser Stelle zu finden. Ich glaube, dass sie notwendig ist, weil wir nun einmal auf nationaler Ebene ein Monopolfernsehen haben, das in der heiklen, demokratischen Landschaft unseres Landes durchaus Macht ausüben kann. Ich bin überhaupt nicht gegen diese Machtausübung, aber eine Form der Kontrolle, eine Korrektur schadet nichts.

Die Schiedsstelle, die Beratungsstelle bei der SRG wird in ihrer Qualität sehr stark davon abhängen, welche Persönlichkeit sich damit beschäftigt. Es gilt dasselbe natürlich auch für die höhergelegene Ubi-Position. Wir haben dort seinerzeit etwa mit dem altgedienten Journalisten Reck, dessen heutige Auffassungen ich oft nicht mehr teile, gute Erfahrungen gemacht. Er hat es verstanden, relativ geschickt sein heikles Amt auszuüben. Vom Augenblick an, wo ein Jurist diese Stelle unter juristischen Gesichtspunkten geführt hat, gab es plötzlich grosse Schwierigkeiten, so dass er schliesslich das Handtuch warf.

Wegen der Frage, ob nun das Ganze weitergeführt werden soll im Sinne der Rekursinstanz Bundesgericht, kann man sich getrost in den Haaren liegen und sich darüber streiten. Ich habe Verständnis dafür, wenn die Mehrheit meiner Fraktion glaubt, es sei wichtig, den bisherigen Weg fortzusetzen und letztlich dem Bundesgericht die Chance zu geben, das letzte Wort zu sprechen. Juristen sagen mir, dass der judikative Weg im Bereich von privatrechtlichen Klagen und zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht ausreiche und recht schwierig sei. Andererseits muss man natürlich sagen – und hier spreche ich jetzt für die Minderheit –, dass es schon sehr problematisch ist, dem obersten Gericht eine Art Kompetenz zuzumuten, über Programme zu urteilen: Hier ist doch sehr vieles individuell gestaltet, hier ist sehr vieles subjektiv, und dementsprechend ist es nicht sehr einfach, hier die letzte Wahrheit zu finden.

Im übrigen glaube ich aber, dass sowohl das Departement von Herrn Bundesrat Ogi und die Führung der SRG vermehrt ihre Führungsverantwortung wahrnehmen müssen, damit sich nicht alles auf das Zauberwort Ubi zusetzt.

Ich bitte Sie, etwas weniger engagiert an diese Frage heranzugehen. Entscheidend wird letztlich der Mensch sein, der das Programm gestaltet. Entscheidend wird die Qualität des Journalisten sein, wie er seine Aufgabe der Information und der Unterhaltung wahrnimmt. Hier bedaure ich einmal mehr, dass wir unseren Journalisten nicht die Chance geben, auch einmal das Institut zu wechseln – das wäre Wettbewerb – oder im Ausland Erfahrungen zu sammeln, um dann qualitativ besser zu arbeiten.

Im Namen der freisinnigen Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Ombudsmann der SRG zuzustimmen, aber die Möglichkeit des Weiterzuges an das Bundesgericht nicht zu verbauen.

Schmid: Die Kernfrage im Beschwerdewesen ist, ob Beschwerden gegen Sendungen auch künftig noch ans Bundesgericht weitergezogen werden sollen oder ob sie im Rahmen von Beschwerdegremien, denen entsprechende Befugnisse und Entscheidungsrechte übertragen werden und die über Erfahrungen in solchen Fragen verfügen, endgültig geregelt werden sollen.

Die grüne Fraktion unterstützt den von der Nationalratskommission ausgearbeiteten Vorschlag eines zweistufigen Gremiums mit Ombudsstelle und Unabhängiger Beschwerdeinstanz. Wir sind der Auffassung, dass die Gerichte nicht mit Problemen belastet werden sollen, für die ihnen jegliche Erfahrung fehlt. Zudem besteht immer die Gefahr, dass in der Anrufung von Gerichten bestimmte Auffassungs- und Interpretationsangelegenheiten, die von eminent öffentlichem Interesse sind, in die Gerichtsstuben verlagert und damit der Öffentlichkeit entzogen werden.

Wir stellen solche Tendenzen im Zusammenhang mit der Forderung nach Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ratskolleginnen und Ratskollegen schon jetzt fest. Auch dort versuchen zweifelhafte Figuren, die das Licht scheuen, die Gerichte zu bemühen, um nicht öffentlich selber Red und Antwort stehen zu müssen. Wir sind nicht generell für eine Reduktion der Klagemöglichkeiten, wenn es von Anfang an um Angelegenheiten der Gerichte geht. Es ist aber nicht einzusehen, was das Bundesgericht als dritte Klagestufe im Anschluss an zwei fachliche Beschwerdeinstitutionen zu suchen hat, zumal ja die Unabhängige Beschwerdeinstanz durchaus über Kompetenzen verfügt, auch Strafen zu verhängen. Dem Recht zur Gegendarstellung wird übrigens gebührend Raum gewährt.

Wir bitten Sie deshalb, das neu ausgearbeitete Konzept der Kommissionsmehrheit, mit den zwei Instanzen Ombudsmann und Unabhängige Beschwerdeinstanz, gutzuheissen. Auch wegen dem Antrag Leuenberger-Solothurn, der einen anderen Weg gehen will, möchten wir zum Ständerat keine neuen Differenzen schaffen. Die ständerätsliche Version, soweit sie das Bundesgericht als dritte Klageinstanz beibehalten will, lehnen wir aus den genannten Gründen ab.

Widmer: Meine Fraktion hat mir am Dienstag grosszügigerweise Ausgang erlaubt und mir gestattet, im Notfall hier ein Votum abzugeben, das nicht unbedingt hundertprozentig mit der Mehrheit der Fraktion übereinstimmt. Ich muss insbesondere feststellen, dass das Herz von Frau Grendelmeier leider nicht mit mir schlägt, sondern mit der SRG.

Das vorausgeschickt, komme ich jetzt zu den harten Tatsachen und zur Notwendigkeit, hier das Wort zu ergreifen.

Was mich aufgeschreckt hat, war natürlich das Votum von Herrn Leuenberger-Solothurn, der Sie in einer geradezu unglaublichen Umkehr der Fakten beschworen hat, liberal zu denken und dem Liberalismus zu folgen. Das ist doch genau der Punkt: Es ist genau umgekehrt; denn wir haben mit der Monopolstellung der SRG in diesem Land keine liberale Mediensituation. Nur deshalb haben wir so komplizierte Konstruktionen wie dieses sogenannte Mediengericht und die Idee, dass man noch bis ans Bundesgericht gehen kann: weil eben keine Liberalisierung besteht.

Sie könnten sich die ganze Diskussion sparen, wenn Sie endlich einmal das Monopol aufheben würden und freie, liberale Sendeverhältnisse in unserem Land schaffen würden.

Und was so erstaunlich ist an dieser SRG: Sie kann sich offenbar nicht damit abfinden, dass man für sie nicht gleiche oder immerhin ähnliche oder vergleichbare Verhältnisse schafft wie für alle anderen Autoritäten in diesem Land.

Schauen Sie das Leben eines Gemeindepräsidenten an – von einer kleinen Stadt oder auch von der grössten Schweizer Stadt – oder das von Kantonsbehördemitgliedern: alle sind dem gleichen System ausgesetzt, nämlich, dass man ihre Beschlüsse anfechten kann. Man kann Beschwerden einreichen. In den verschiedenen Kantonen wird zwar nicht überall der gleiche Ausdruck verwendet, aber im Prinzip ist es überall das-selbe: Man gelangt an den Bezirksrat, vom Bezirksrat an den Regierungsrat, vom Regierungsrat kann man dann entweder ans Verwaltungsgericht oder an das Bundesgericht oder an den Bundesrat gelangen. Sie haben eine lange Beschwerdekette, und jedes Behördemitglied muss mit diesem Zustand leben. Das ist gar nicht so leicht. Aber es gehört zu unserem schweizerischen politischen System, dass der Bürger solche Beschwerdemöglichkeiten hat, und zwar eben nicht nur eine Instanz – das ist entscheidend –; weil diese eine Instanz sich irren kann, gibt es mehrere Instanzen hintereinander.

Die SRG aber ist etwas so Vornehmes, dass man das gesamt-schweizerisch übliche System angeblich nicht mehr anwenden darf. Und da befinden wir uns am zentralen Punkt. Ich muss das mit aller Deutlichkeit sagen. Wenn Herr Columberg und Herr Leuenberger-Solothurn sagen, nirgends sonst gebe es ein solches Mediengericht, dann stimmt das selbstverständlich nur deshalb, weil sonst eben auch nirgends ein Monopol besteht. Sie dürfen doch die Sache nicht so umkehren. Ich komme zum Schluss, sonst fange ich noch an, mich zu ärgern. Entschuldigen Sie mich. (*Heiterkeit*)

Der Beschluss des Ständerates – hier von der Minderheit Coutau aufgenommen – verlangt nichts anderes, als dass die SRG einigermassen normalen schweizerischen Verhältnissen unterstellt wird. Darum gibt es für Sie gar keinen Ausweg.

Zusätzlich möchte ich den Freunden der SRG ganz deutlich sagen: Sie sollten sich doch überlegen, ob es wirklich klüger ist, als oberste Instanz eine Beschwerdeinstanz zu haben, die vom Bundesrat gewählt wird, als das Bundesgericht, das auf dem normalen Weg, in der Breite des Spektrums der verschiedenen Parteien hier im Saal ernannt wird. Es ist gar nicht sicher, dass dieses Spezialgericht gegenüber den Programmverletzungen larger sein wird als das Bundesgericht. Das wäre noch eine Ueberlegung wert.

Ich fasste zusammen: So oder so, wer in unserem Land normale Verhältnisse anstrebt und eine normale Situation für dieses Monopolmedium wünscht, der muss mit der Minderheit Coutau und dem Ständerat stimmen.

Hubacher: Ich möchte dort weiterfahren, wo Herr Widmer aufgehört hat. Er hat so schön dargelegt, wie die behördliche Beschwerdekette funktioniert, und geht davon aus, dass diese behördliche Beschwerdekette auch für die SRG spielen müsste.

Nun ist die eine Frage: Ist die SRG eine Behörde? Wollen Sie eigentlich ein Staatsfernsehen? Die andere Frage ist: Herr Widmer, ist diese schweizerische Beschwerdekette so lobenswert, wie Sie das hier dargestellt haben?

Ich erinnere mich an ein kürzliches Votum von Herrn Bundesrat Ogi bezüglich dieser Beschwerdeflut im Bereich «Bahn 2000». Der Generaldirektor der SBB, Herr Weibel, hat kürzlich dargelegt, wie in Frankreich – ich weiss, dass man das nicht vergleichen kann, das sind zwei Extreme – vorgegangen wird. Wenn die Franzosen eine TGV-Strecke bauen wollen, dann dauert es vom Beginn der Planung, bis der Zug fährt, sechs Jahre. Diese sechs Jahre reichen bei uns nicht einmal aus, um die Beschwerden zu behandeln. Wir brauchen rund ein Vierteljahrhundert, um eine solche Strecke von der Planung bis zur Betriebseröffnung zu bringen.

Herr Widmer, nun meinen wir Sozialdemokraten, dass diese vielgerühmte Beschwerdekette – die so schön spielt und so demokratisch aussieht, aber auch so vieles verunmöglicht – im Bereich des Fernsehens gar keine wünschbare Variante ist. Wir bewegen uns hier auf einem innenpolitischen Minenfeld. Für viele von Ihnen ist das Radio und Fernsehen der SRG ein unglaubliches Ärgernis.

Ich lese zu meiner Verwunderung ständig, dass es sich dabei – reden wir doch einmal offen – um ein linkes Fernsehen und ein linkes Radio handeln soll. Wenn alles, was in diesem Lande unbequem, kritisch, anstössig ist, links wäre, dann wäre das ein unerhörtes Kompliment für unsere Partei und unsere Fraktion. Aber Sie können uns glauben: Auch Linke ärgern sich über Radio und Fernsehen – das liegt nun einmal in der Natur der Sache –, sie ärgerten sich beispielsweise zuletzt am vergangenen Samstag, wie minimal über den Parteitag der SPS berichtet wurde, einen Parteitag, an dem immerhin etwa 1600 Delegierte teilnahmen.

Ich frage mich, wo eigentlich der Denkfehler liegt, den viele bürgerliche Kolleginnen und Kollegen machen. Ich habe den Eindruck, sie gehen davon aus, dass sie hier Gesetzgeber sind, vieles regeln mit Gesetzen, Verordnungen usw. Sie möchten eigentlich auch – und das halten wir für falsch – die Meinungen regeln. Das sollte irgendwie durch möglichst komplizierte und unangenehme Auflagen geschehen, beispielsweise – ich glaube, Herr Fischer-Hägglingen hat es gesagt –: Fernsehen und Radio sollen halt so informieren und kommen-

tieren, dass es dem schweizerischen Durchschnitt entspricht, d. h. so, dass sich Herr Fischer-Hägglingen nie aufregen muss. Ich glaube, das ist nicht der Auftrag der Journalisten! Es ist ihr Auftrag, uns gelegentlich zu provozieren, und die Frage ist doch nicht, dass wir hier ein Strafmaß und eine Art Mediengericht aufbauen, damit es jedem Journalisten und jeder Journalistin von Anfang an verleidet, auch nur ein bisschen aus dem Rahmen zu fallen. Deshalb möchten wir die Demokratie, die Freiheit, die wir immer und im Jahre des 700. Geburtstages ganz besonders feiern, nicht so einschränken, dass man im schweizerischen Radio und Fernsehen von eigentlicher Meinungsfreiheit nicht mehr reden kann.

Uebrigens, Herr Widmer, Radio und Fernsehen haben kein Monopol. Sie sind in einem enormen Konkurrenzkampf gegen Dutzende von ausländischen Sendern, sie sind zum Teil in der Romandie und im Tessin längst Minderheitssender. Es ist nicht wahr, dass sie ein Monopol haben.

Ich bitte Sie, dass wir das ertragen, dass wir dieses Aerternis in Kauf nehmen. Wir brauchen es, auch wir Politiker. Auch wir als Parlament dürfen keine Monopolsituation beanspruchen. Stimmen Sie der Mehrheit zu.

Frau Grendelmeier: Ich hoffe, dass demnächst mein Herz und das des Präsidenten meiner Fraktion wieder gemeinsam schlagen. Wir müssen uns aber doch überlegen, ob es richtig und sinnvoll ist, dass wir mit dem Antrag Coutau stimmen und damit die vierte Gewalt der dritten, der Judikative, unterstellen, und das zu einem Zeitpunkt, wo man in Osteuropa versucht, das Fernsehen vom Sprachrohr der Staatsgewalt in eine vierte Gewalt umzuwandeln. Das nur zur Ergänzung, dass es auch in dieser Partei, in dieser Fraktion verschiedene Meinungen gibt.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Ich glaube, Sie müssen Ihrer Kommission zugestehen, dass sie sich während der ganzen Arbeit sehr um Sachlichkeit bemüht hat und sehr darum gerungen hat, faire Lösungen zu finden. Das ist eigentlich auch von allen Seiten anerkannt worden. Wir haben auch die Frage der Ubi eingehend diskutiert, Alternativen geprüft und nach einer sachlich richtigen Lösung gesucht. Ihre Kommission schlägt Ihnen mit 16 zu 3 Stimmen vor, ihr zu folgen, das heißt, das ständerätsliche Konzept zu übernehmen, dafür aber den direkten Weiterzug der Ubi-Entscheide an das Bundesgericht nicht mehr zuzulassen.

Darf ich auf ein paar Dinge eingehen? Die für mich sehr sympathischen, amüsanten Darlegungen von Kollege Leuenberger-Solothurn haben sicher vielen gefallen. Aber wir sind Politiker; wir müssen von den Realitäten ausgehen. So und so viele Sachen sind vorgegeben. Ich glaube, viele von Ihnen wissen, dass wir mit der Einrichtung einer Ubi seinerzeit einen falschen Weg eingeschlagen haben. Es ist aber sehr schwierig, solche falschen Entscheide dann wieder so zurechtzurücken, dass sie einigermaßen funktionieren.

Der Ständerat hat versucht, dies etwas zu korrigieren, indem er die Ombudsstellen geschaffen hat, in der Hoffnung, dass all jene Klagen, die Trivialitäten, die Kleinigkeiten betreffen, aufgefangen und geschlichtet werden können. Ob die Beschwerdeflut mit den Ombudsstellen eingedämmt werden kann, bleibt abzuwarten. Denn diese Beschwerdeflut ist doch weitgehend organisiert. Sie können heute Bausteine kaufen, um eine solche Beschwerde einzureichen, und es gibt in Zürich hochspezialisierte Anwälte, die voll damit beschäftigt sind, solche Beschwerden durchzusetzen.

Wenn der «Kassensturz» die Grossverteiler wieder einmal zur Kasse bittet, dann werde ich auch etwas sauer und frage mich: Haben die das wirklich gut abgeklärt? Das ist die Grundsatzfrage. Daneben finde ich es trotzdem richtig, dass die Konsumenten kritisch informiert werden, auch wenn es mir persönlich oder der Unternehmung, die ich vertrete, nicht in den Kram passt.

Was schlimm geworden ist, ist, dass man Programme nicht mehr dahingehend beurteilt, ob sie im grossen und ganzen der Konzession und der gesetzlichen Auflage entsprechen, sondern dass man versucht, mit juristischen Kategorien diese Ermessensentscheide in den Griff zu bekommen.

Ich muss Ihnen sagen, das ist eine Sache der Unmöglichkeit! Da können Sie Hunderte von Paragraphen schaffen, letztlich können Sie die Ausgewogenheit und Angemessenheit nicht juristisch beurteilen. Schon weil wir alle einen subjektiven Standpunkt haben, ist die sogenannte Objektivität gar nicht so leicht zu erfassen. Wenn man, wie zum Beispiel Herr Fischer, ziemlich rechts steht, ist natürlich die Mitte sehr links; das ist eben die Optik, und da muss man unter Umständen andere Sichten akzeptieren und respektieren.

Wir Linke und Grüne haben vielleicht einen Vorteil: Wir sind es gewohnt, «in die Pfanne gehauen» zu werden! Wir lesen ständig Zeitungen, die das Gegenteil von dem sagen, was wir denken und fühlen. Wir haben nur wenige Organe, die unsere Meinung vertreten: Es gibt kaum grössere sozialdemokratische Zeitungen. Die Zeitungen leben von Inseraten, Herr Frey, das wissen Sie. Zeitungen kann man sogar gratis machen, wenn man Inserate hat. Diese Zeitungen vertreten nicht Minderheitsmeinungen, und so sind wir es gewohnt, Zeitungen zu lesen, die andere Meinungen vertreten, während ich manchmal den Eindruck habe, dass viele von Ihnen einfach nicht gewohnt sind, andere Meinung zu lesen und zu hören.

Wie ist diese Verrechtlichung der Ubi entstanden? Wenn das Bundesgericht für Ubi-Entscheide häufig angerufen wird – und das ist heute der Fall –, dann hat das zur Folge, dass die Ubi ihre Entscheide «richterlich» begründen muss: Sie muss Akteneinsicht nehmen, sie muss verhören – das ist jetzt sogar im Gesetz –, die Medienschaffenden befragen, sie kann Unterlagen einfordern. Das gibt riesige Aktenberge, die von beiden Seiten beurteilt werden müssen. Neuerdings gibt es nicht nur Repliken, sondern auch Duplikaten! Das gibt endlose Verfahren.

Das Bundesgericht hat im Fall «Gaon I» zum Beispiel verfügt, dass es einen zweiten Schriftenwechsel geben muss. Die persönlich legitimierten Beschwerdeführer haben das Recht auf Einsicht in die Stellungnahmen der SRG, in die Materialien und Unterlagen. Das hat natürlich zur weiteren Ausweitung und Verrechtlichung des Verfahrens geführt. Im Fall «Eos I» hat das Bundesgericht überprüft, ob die Vorinstanz Ubi den Sachverhalt juristisch richtig abgeklärt hat und dabei auch die Entstehung von Sendungen überprüft. Da liegt die Crux; denn damit wird auch das Ubi-Verfahren immer mehr verästelt und verfeinert und in ein richterliches Verfahren übergeführt. Wir glauben, dass in diesem Bereich, wo es zum Teil um Geschmacksfragen und Ermessensfragen geht, das Bundesgericht fehl am Platze ist. Medienschaffende machen natürlich auch Fehler; Medienschaffende sind bei uns oft nicht genügend ausgebildet. Man sollte doch ein bisschen tolerant sein und vielleicht auch bedenken, dass unser Fernsehen Programme herstellt, die einen Zehntel dessen kosten, was deutsche Programme kosten. Ich bitte Sie, diesen Schritt zu wagen und einmal zu schauen, ob es nicht möglich wäre, ohne Bundesgericht auszukommen.

Darf ich es noch einmal sagen: Die SRG hat kein eigentliches Monopol mehr. Sie tun der Kommission und Ihrem eigenen Entscheid Unrecht. Wir haben uns bemüht, zu öffnen. Das Radio ist sowieso im Wettbewerb, und auch privates Fernsehen ist möglich, Herr Widmer. Nur kann ich Ihnen nicht 50 Millionen Franken geben, damit Sie anfangen können. Es ist eben ein teures Medium, und wir sind ein kleines Land. Aber rechtlich ist es möglich, Fernsehen zu machen. Eigentlich haben wir nur noch im Nachrichtenteil eine Art Monopolstellung der SRG, – denn Programme können in der Regel viele empfangen werden –, und gerade bei den Nachrichten gibt es kaum je Beschwerden. Es gibt Beschwerden bei Unterhaltungssendungen, beim «Kassensturz» oder bei irgendwelchen Diskussionen wie dem «Zyschtigs-Club».

Wenn die Ubi auf Konzessions- oder Gesetzesverletzung entschieden hat, ist das zudem nicht der letzte Entscheid. Ein solcher Ubi-Entscheid hat eine Verfügung des Departementes zur Folge, und gegen diese Verfügung – das muss ich jetzt klar sagen – können Sie beim Bundesgericht Beschwerde erheben. Man will nur nicht, dass alle Entscheide direkt weitergeführt werden können.

Für mich geht es letztlich auch darum, dass wir Politiker akzeptieren müssen, dass wir kritisiert werden. Im Ständerat wurde

gesagt: Die Medien sind die vierte Gewalt, und die muss kontrolliert werden. Wir alle – auch ich – werden von den Medien nicht allzu sanft angefasst. Es ist jedoch eine Grundsatzfrage. Auch wir Parlamentarier müssen quasi kontrolliert werden von der Öffentlichkeit, und das ist Aufgabe der Medien. Da müssen wir eben akzeptieren, dass wir kritisiert werden.

Ich möchte Sie bitten, dem Kompromiss, den wir erarbeitet haben und damit der grossen Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

M. Frey Claude, rapporteur: Tout a été dit ou presque, je serai donc bref.

Nous vous invitons à ne pas supprimer l'organe de médiation. Beaucoup de réclamations peuvent en effet être réglées à l'amiable et c'est une simplification de procédure qu'il faut absolument maintenir. C'est pourquoi nous vous demandons de ne pas suivre la minorité Leuenberger.

La majorité de la commission refuse de permettre l'accès au Tribunal fédéral pour deux raisons: tout d'abord il faut donner plus d'importance et de responsabilités à l'autorité de plainte concernant les violations dans le domaine des programmes; ensuite, il s'agit aussi d'éviter de surcharger le Tribunal fédéral qui, par ailleurs, ne doit pas s'ériger en juge des médias.

Quant à la minorité de M. Coutau, elle n'entend pas laisser à une autorité administrative nommée par le Conseil fédéral la responsabilité d'une décision définitive qui peut avoir une dimension politique évidente.

C'est dans cet esprit que, par 16 voix contre 3 et 3 abstentions, nous vous invitons à approuver le concept de la majorité de la commission.

Bundesrat Ogi: Ihre Kommission hat die Bestimmungen über die Programmaufsicht mit grosser Hingabe und Anstrengung nochmals gründlich beraten und nach eingehender Diskussion über mehrere Varianten – Herr Nationalrat Claude Frey hat sie erwähnt – mit grosser Mehrheit das vom Ständerat vorgeschlagene Modell übernommen.

Der Bundesrat begrüßt diesen Entscheid. Das vorliegende Paket stellt unseres Erachtens eine in sich abgeschlossene, kohärente Einheit dar. Es kann jetzt nicht in Einzelfälle zerlegt und mit andern Modellen kombiniert werden.

Ihre Kommission hat sich aber nicht damit begnügt. Sie hat auch noch andere Vorschläge tel quel übernommen und hat sinnvolle Ergänzungen zusätzlich zum Paket des Ständerates angebracht, deren eine die Behandlung von Beschwerden durch die Ombudsstelle zusätzlich erleichtern soll, während die andere einen minimalen Schutz vor Missbräuchen des Beschwerderechtes bieten dürfte.

Nun hat Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn in der Kommission ein eigenes Konzept zur Gestaltung der Programmaufsicht unterbreitet und heute sehr wortreich, sehr gut und mit Himbeersauce garniert noch einmal vorgestellt.

Genau wie beim Konzept der Kommissionsmehrheit handelt es sich hier wiederum um ein in sich geschlossenes, einheitliches Modell. So will ich denn zum Antrag Leuenberger-Solothurn als Ganzes kurz Stellung nehmen, ohne mich hernach zu den einzelnen Teilanträgen zu äussern.

Was will der Antrag Leuenberger? Klammert man die beiden Fragen der Öffentlichkeit der Ubi-Verhandlungen sowie den Weiterzug an das Bundesgericht aus, lässt sich – ich weiss es – ein wenig vereinfachen folgendes sagen: Herr Leuenberger will zurück zum Start, zurück zur alten Systematik des Bundesbeschlusses von 1983, wie sie in der ersten Fassung des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck kam. Wie Sie wissen, sind aber seither mannigfache Anstrengungen unternommen worden, um die anerkannten Mängel des heutigen Beschwerdeverfahrens zu beheben. Die Gesetzesfahne zeugt von diversen Etappen dieser Diskussion.

Im Verlaufe dieser mehrstufigen Auseinandersetzungen haben wir alle, so glaube ich, hinzugelernt. Auch die Ubi hat gelernt. Ich bin überzeugt, dass der neue Präsident der Ubi diese Aufgabe auch geschickt und aufgrund der Erfahrungen interpretieren wird.

Gesagt sei noch folgendes: Wenn die Ubi die Arbeit gut macht, dann wäre der Weiterzug ans Bundesgericht gar nicht nötig.

Aber ich glaube kaum, dass die Lösung darin bestehen kann, nach dieser beschwerlichen, aber sicher produktiven Annäherung an eine bessere Verfahrensregelung nun zum Ausgangspunkt, zum Start sozusagen, zurückzukehren.

Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn will auf jede Art von Ombuds- oder Schiedsstelle verzichten. Gleichzeitig möchte er in Artikel 59 auch noch den Zugang zur Ubi erschweren, indem er – das wurde nicht erwähnt, aber ich muss es zuhanden der Materialien sagen – hundert Unterschriften zur gültigen Einreichung einer Beschwerde verlangt.

Bedenkt man, dass die Beschwerdefrist nur dreissig Tage dauert, dann bedeutet dies, dass in Zukunft wohl nur noch organisierte Interessengruppen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen könnten. Damit würde aber der normale Medienkonsument weitgehend vom Instrument der Programmbeschwerde ausgeschlossen. Zu einer solchen Konzeption der Programmaufsicht kann der Bundesrat nicht ja sagen.

Ich bitte Sie deshalb, das Paket von Herrn Nationalrat Leuenberger abzulehnen.

Nun noch zur Beibehaltung der Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht gemäss Fassung Bundesrat/Nationalrat und Ständerat. 1983, bei der Beratung des Bundesbeschlusses über die Ubi, wurde eine Weiterzugsmöglichkeit gegen die Entscheide der Beschwerdeinstanz geschaffen. Die damalige Begründung war, Entscheide, die die Meinungsäusserungsfreiheit berühren, müssten einer Rechtskontrolle unterzogen werden können. Dieses Argument ist heute selbstverständlich nach wie vor von grosser Bedeutung. Andere sehen in diesem Weiterzug eine zu starke Verrechtlichung des Verfahrens.

Es hat in den letzten Jahren auch nicht an Stimmen gefehlt – diese Stimme hat auch der letzte Präsident der Beschwerdeinstanz anklingen lassen –, die diesen Umstand beklagt haben. Frau Präsidentin Uchtenhagen hat sehr ausführlich darauf hingewiesen. Aber ich muss Ihnen jetzt noch einmal sagen, wie es zu dieser Diskussion und zu dieser Entwicklung gekommen ist. Was hatten Sie bei der ersten Beratung vorgesehen? Sie sahen den Einbezug des Bundesgerichts vor, und Sie sahen auch Bussen vor. Der Ständerat hat das bestätigt: Bundesgericht und Bussen. Dann hat die nationalrätliche Kommission bei der Vorbereitung dieser Differenzbereinigung – im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mit der Kommission des Ständerates – eine Neuüberprüfung vorgenommen. Ihre Kommission schlägt Ihnen jetzt vor, von Bussen abzusehen, und die Mehrheit will auch keinen Weiterzug an das Bundesgericht.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft von 1987 die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht vorgesehen. Wenn Sie jetzt entscheiden müssen – Herr Nationalrat Mühlmann hat es zum Ausdruck gebracht –, ist es eben so, dass bei den elektronischen Medien bis heute – das Gesetz, das Sie jetzt behandeln, wird das ändern – kein eigentlicher Wettbewerb vorhanden war.

Auf der einen Seite haben verschiedene Stimmen das Bundesgericht, die Ubi und jetzt die Ombudsstelle verlangt, und auf der anderen Seite will man keine Sondergerichte, wie auch in den Medien verschiedentlich nachdrücklich ausgeführt wurde. Will man dies vermeiden und die Ubi einbinden, ist der Weiterzug an das Bundesgericht das gegebene Mittel. Es gibt Argumente dafür, Argumente dagegen.

Ich habe diesbezüglich auch zwei Seelen in meiner Brust. Herr Nationalrat Hubacher hat vom «Minenfeld» und von den Problemen mit «Bahn 2000» gesprochen. Wenn ich an den Kanton Baselland denke, ist das ein Minenfeld. Aber man kann es nicht vergleichen. Herr Hubacher hat den Vergleich auch nicht gezogen. Wir müssen in diesem Staat versuchen, die Schwierigkeiten zu korrigieren, die namentlich bei der Realisierung gewisser Projekte entstanden sind.

Auf der anderen Seite hatte der Bundesrat – wie bereits ausgeführt – in seiner Botschaft vom 28. September 1987 die Beibehaltung der Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht stipulierte. Sie können es nachlesen. Ich bitte Sie, jetzt zu entscheiden.

Um eines möchte ich Sie dringend bitten: Verzögern Sie we-

gen dieser Frage die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht! Ich bin Ihnen dafür sehr dankbar, wenn Sie die Differenzen sehr rasch bereinigen.

Präsident: Wir entscheiden über das Antragspaket Leuenberger-Solothurn. Es umfasst alle Minderheitsanträge Leuenberger-Solothurn in den Artikeln 56 bis 65. Wir stellen diese Anträge den Anträgen der Kommission gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für das Konzept der Mehrheit	115 Stimmen
Für das Konzept der Minderheit	42 Stimmen

Art. 56, 56a, 57, 58a

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 58b

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Wir haben bei Artikel 58b vorgesehen – ich glaube, der Ständerat wird damit einverstanden sein –, dass man die leichten Fälle direkt erledigen kann und von einem Bericht absieht. Es genügt also eine Mitteilung, d. h. ein paar Sätze. Wir wollen ja vor allem diesen Papierkrieg etwas eindämmen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 58c, 59

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 60

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Es gibt hier noch eine Differenz zum Ständerat. Der Ständerat hat mit hauchdünner Mehrheit – mit einer Stimme Mehrheit bei ganz schwacher Präsenz – die Öffentlichkeit der Ubi-Verhandlungen verfügt. Wir beantragen Ihnen, dieser Öffentlichkeit nicht zuzustimmen. Die Ubi ist kein eigentliches Gericht. Sie ist nach wie vor eine Art Aufsichtsstelle und kann nicht selber Strafen verfügen. Wenn wir ehrlich sein wollen: Es lassen sich im geschlossenen, kleinen Kreis eher sachgerechte Lösungen erarbeiten als im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Denken Sie an die Kommissionsarbeiten! Wenn wir uns je einmal auf einen Konsens einigen, so geschieht das in der Regel in der Kommission und nicht im Plenum, im Rampenlicht der Massenmedien. Wir beantragen Ihnen also, auf die Öffentlichkeit zu verzichten. Noch etwas: Ich habe die Schlichtungsstelle besucht. Sie haust in einer kleinen Dreizimmerwohnung und hat ihre Sitzungen in einem Sitzungszimmer im Bahnhof. Sie müssten gegebenenfalls schon einen Konferenzsaal oder eine neue Miete suchen, wenn Sie die Öffentlichkeit der Verhandlungen verlangen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 61

Angenommen – Adopté

Art. 62

Präsident: Hier entfällt der Antrag der Minderheit II, hingegen findet über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit I eine Abstimmung unter Namensaufruf statt.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Bonny: Abstimmungen unter Namensaufruf gehören zum Ritual in diesem Parlament; das ist normal. Etwas weniger normal finde ich, dass Frau Kollegin Grendelmeier als Mitarbeiterin und Angestellte der SRG als Erstunterzeichnerin diese namentliche Abstimmung initiiert hat. Das stört mich etwas.

Uns bürgerlichen Politikern wirft man immer wieder den Filz zwischen Politik und Wirtschaft vor. Ohne dramatisieren zu wollen, erlaube ich mir doch die schlichte Feststellung, dass es offenbar auch den Filz zwischen Politik und SRG gibt.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Ammann, Baerlocher, Bär, Bäumlin, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel, Brügger, Bundi, Caccia, Carobbio, Columberg, Darbellay, David, Diener, Dörmann, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Engler, Euler, Fankhauser, Fierz, Gardiol, Grassi, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Keller, Lanz, Ledigerber, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Matthey, Mauch Ursula, Meier-Glattfelden, Meier Samuel, Meizoz, Meyer Theo, Mühlmann, Müller-Meilen, Neukomm, Petit-pierre, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Ruffy, Rychen, Scheidegger, Schmid, Segmüller, Seiler Rolf, Stamm, Stappung, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Ullrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Zbinden Hans, Züger (77)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Allenspach, Antille, Aregger, Aubry, Baggi, Basler, Berger, Bezzola, Biel, Blatter, Bonny, Bühler, Burckhardt, Bürgi, Büttiker, Cincera, Cotti, Couchebin, Coutau, Daepf, Dégline, Dietrich, Dubois, Dünki, Etique, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Guinand, Gysin, Hess Otto, Hess Peter, Hösli, Houmar, Iten, Jeanneret, Jung, Kohler, Kuhn, Kühne, Leuba, Loeb, Lüder, Martin, Mauch Rolf, Meier Fritz, Müller-Wilberg, Nussbäumer, Oehler, Paccolat, Perey, Philipona, Portmann, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rüttimann, Salvioni, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Schnider, Spälti, Spoerry, Steffen, Stucky, Theubet, Wellauer, Widmer, Wyss William, Zwingli, Zwygart (77)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Hari, Pini, Zölch (3)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Auer, Blocher, Cavadini, Cevey, Danuser, Dreher, Ducret, Eggly, Eisenring, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Giger, Graf, Gros, Herczog, Hildbrand, Loretan, Maitre, Massy, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Pidoux, Reichling, Reimann Fritz, Revaclier, Sager, Savary-Vaud, Scherrer, Schüle, Schwab, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widrig, Wiederkehr, Wyss Paul, Zbinden Paul, Ziegler (41)

Herr Reich ist verstorben – M. Reich est décédé

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit I angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité I est adoptée*

Art. 62a

Angenommen – Adopté

Art. 65

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 66*Antrag der Kommission**Abs. 1 Bst. c*

c. auf Antrag der Unabhängigen Beschwerdeinstanz der Veranstalter, der wiederholt oder in schwerer Weise Programm vorschriften verletzt, die in diesem Gesetz, in den Ausführungs vorschriften oder in der Konzession enthalten sind.

Abs. 2 Bst. a

Streichen

Art. 66*Proposition de la commission**Al. 1 let. c*

c. Sur dénonciation de l'autorité indépendante d'examen des plaintes, le diffuseur qui, de façon répétée ou grave, aura violé les prescriptions relatives aux programmes, contenues dans la présente loi, dans ses dispositions d'exécution ou dans la concession.

Al. 2 let. a

Biffer

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission – ich glaube sogar einstimmig – eine Änderung vor, indem wir die vorgesehene Bestrafung von 50 000 Franken reduzieren und in Absatz 1 hinaufnehmen. Wir schlagen Ihnen also vor, dass wir Absatz 2 Buchstabe a streichen und den gleichen Inhalt in Absatz 1 als Buchstabe c aufnehmen. Damit wird hier der Veranstalter bestraft, und zwar mit 5000 Franken, weil man juristische Personen nur mit 5000 Franken bestrafen kann. Die Kommission will nicht – da wird der Ständerat uns folgen –, dass man einzelne Medien schaffende mit 50 000 Franken Busse bestrafen kann. Ich bitte Sie hier, der einstimmigen Kommission Folge zu leisten.

M. Frey Claude, rapporteur: Nous signalons simplement que la commission a supprimé, à l'unanimité, la possibilité d'infiliger une amende de 50 000 francs à un journaliste. En revanche, elle a maintenu la possibilité de frapper le diffuseur d'une amende de 5000 francs, ce qui est équitable.

Bundesrat Ogi: Nur zu Ihrer Orientierung: Die Strafbestimmung richtet sich nun gegen den Veranstalter statt gegen den Programmschaffenden. Ich glaube, das ist ein wichtiger Hinweis.

*Angenommen – Adopté***Art. 71 Ziff. 4***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit

(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)

Festhalten

Art. 71 ch. 4*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité

(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)

Maintenir

Präsident: Gemäss Entscheid bei Artikel 62 ist an dieser Bestimmung festzuhalten.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit**Adopté selon la proposition de la minorité*

Präsident: Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Motion des Nationalrates vom Ständerat nur als Postulat überwiesen worden ist.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Ich möchte den Bundesrat und vor allem auch Bundesrat Cotti bitten – obwohl es jetzt nicht eine Motion, sondern ein Postulat ist –, diese Phonotheke voranzutreiben. Wertvolles Filmmaterial geht laufend kaputt und ist nicht mehr ersetzbar, wenn wir hier nicht rasch eingreifen und ein Archiv anlegen.

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***89.648****Postulat Salvioni****Italienische Privatsender.****Uebernahme in Kabelnetze****Emetteurs privés italiens.****Câblodistribution**

Siehe Jahrgang 1990, Seite 718 – Voir année 1990, page 718

Präsident: Im Einverständnis mit dem Postulanten und mit Herrn Vollmer, der das Postulat bekämpft hat, stelle ich fest, dass dieses Postulat hinfällig geworden ist.

*Abgeschrieben – Classé**Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr**La séance est levée à 12 h 25*

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz

Radio et télévision. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	335-356
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 658